



ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Armin U. Stylow – Raquel López Melero Epigraphische Miszellen aus der Provinz Jaén. 1. Eine Grabbuße zugunsten der Res publica Aiungitanorum

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **25 • 1995** Seite / Page 357-386

https://publications.dainst.org/journals/chiron/1046/5413 • urn:nbn:de:0048-chiron-1995-25-p357-386-v5413.8

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München $We itere\ Informationen\ unter\ /\ For\ further\ information\ see\ \textbf{https://publications.dainst.org/journals/chiron}$ ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition ${\bf 2510\text{-}5396}$ Verlag / Publisher Verlag C. H. Beck, München

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0 Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (https://publications.dainst.org/terms-of-use) von iDAI:publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizensierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (https://publications.dainst.org/terms-of-use) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ARMIN U.STYLOW - RAQUEL LÓPEZ MELERO

Epigraphische Miszellen aus der Provinz Jaén. 1. Eine Grabbuße zugunsten der Res publica Aiungitanorum*

> Géza Alföldy zum 60. Geburtstag

Hispania Ulterior Baetica war eine der städtereichsten Provinzen des Imperiums.¹ Diese Städte waren allerdings nicht gleichmäßig über die Provinz verteilt; während sie im Norden, im turdulischen und keltischen Baeturien, nicht selten fünfzig und mehr Kilometer auseinanderlagen, drängten sie sich im fruchtbaren Baetis-Tal und besonders im zerklüfteten Nordsaum der Subbätischen Gebirgskette im Süden der heutigen Provinzen Jaén, Córdoba und Sevilla auf engstem Raum zusammen. Wenn hier durch einen inschriftlichen Neufund ein bisher unbekanntes Munizipium bezeugt wird, zwingt das dazu, traditionelle Ansätze neu zu überdenken und sich Rechenschaft über die methodischen Kriterien für die jeweiligen Lokalisierungen zu geben. Da die neue Inschrift darüber hinaus das erste hispanische Zeugnis einer Grabbuße ist, eines ansonsten vor allem aus Italien und Kleinasien bekannten Rechtsinstruments, soll auch deren Stellung und Handhabung im römi-

^{*} Gleichzeitig erscheinen weitere Teile dieser Artikelserie auf Spanisch als «Miscelánea epigráfica de la provincia de Jaén» in Cuadernos de Prehistoria de la Universidad de Granada 16/17, 1991/92 (1995) (M. PASTOR MUÑOZ - A. U. STYLOW, II. Inscripciones del Arroyo del Ojanco [Beas de Segura]; III. Inscripción de la zona de Ubeda) und in Anales de Arqueología Cordobesa 6, 1995 (A. U. STYLOW, IV. Problemas de datación de las inscripciones tardías). - Abgekürzt zitierte Lit.: CILA Jaén = C. González Román - J. Mangas Manjarrés, Corpus de Inscripciones Latinas de Andalucía, III. Jaén, 2 vol., Sevilla 1991 (1993); DE VIS-SCHER = F. DE VISSCHER, Le droit des tombeaux romains, Mailand 1963; GIORGI = G. Giorgi, Le multe sepolcrali in diritto romano, Bologna 1910; Kaser = M. Kaser, Zum römischen Grabrecht, ZRG 95, 1978, 15-92; Lazzarını 1984 = S.Lazzarını, «Sepulcrum familiare» e «ius mortuum inferendi», in: Studi in onore di Arnaldo Biscardi V, Mailand 1984, 217-237; LAZZARINI 1991 = S. LAZZARINI, Sepulcra familiaria. Un' indagine epigrafico-guiridica, Padua 1991; Rossi = A.M.Rossi, Ricerche sulle multe sepolcrali romane, RSA 5, 1975, 111-159; Stylow 1983 = A.U. Stylow, Inscripciones latinas del sur de la provincia de Córdoba, Gerión 1, 1983, 267-303, STYLOW 1995 = ders., Los inicios de la epigrafía latina en la Bética. El ejemplo de la epigrafía funeraria, in: Roma y las primeras culturas epigráficas del Occidente mediterráneo (1992), Zaragoza 1995, 219-238.

¹ Strabon 3, 2, 1 zählt 200 Städte, zwei Generationen später spricht Plinius, nat. 3, 7 von 175.

schen Recht näher untersucht werden, zumal da weitere neue bzw. bisher nicht berücksichtigte Zeugnisse dieses Unternehmen als nicht ganz aussichtslos erscheinen lassen.

I

Die Inschrift befindet sich auf einer Stele, die im August 1993 bei dem rund 1 km südwestlich des Bergstädtchens Alcaudete gelegenen Bauernhof «El Estanquillo» beim Aushub eines Erdlochs, das mit Lesesteinen verfüllt werden sollte, zutage kam und kurz darauf von dem Besitzer des Anwesens dem Provinzmuseum von Jaén überlassen wurde. Bereits am 14. September berichtete der Provinzarchäologe N. Zafra de La Torre in einem Artikel der zum Patronatsfest von Alcaudete herausgegebenen Sonderbeilage der Zeitung «Jaén» von dem Fund² und gab eine vorläufige Lesung der Inschrift. Einige Monate später konnten wir das Stück im Magazin des Museums aufnehmen.³

Die Stele (Abb. 1, Foto: STYLOW) besteht aus dunkelgrauem, dichten, feinkörnigen Kalkstein, einem Gestein, das an zahlreichen Stellen des Subbätischen Gebirges, aber auch der Sierra Morena ansteht. In römischer Zeit war es der bevorzugte Baustein der Baetica, wurde jedoch auch gerne für Inschriften verwendet und konnte sich, selbst als in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. C. der Marmor vermehrt in Gebrauch kam, neben diesem - vor allem für größere Inschriftträger - behaupten. Die Stele besaß ursprünglich einen nahezu halbkreisförmig gerundeten oberen Abschluß, der aber zum größten Teil sekundär abgearbeitet wurde, wahrscheinlich bei ihrer Zweitverwendung als Schwellenstein einer Tür, die aus dem am Ende von Zeile 5 erhaltenen Angelloch – das sich allerdings nur zur Hälfte auf diesem Stein befindet - erschlossen werden kann (auch der Abrieb im rechten Teil der Z. 1-3 dürfte durch längeres Begehen entstanden sein). Damit ist klar, daß die Stele nicht in situ gefunden worden ist, auch wenn Zafra de la Torre in dem erwähnten Artikel davon spricht, daß er um den Fundort römische Baumaterialien (wohl Ziegel) und Keramik beobachtet habe, woraus er auf die Existenz einer Nekropole schließt. Ebensogut kann es sich jedoch um die Reste einer römischen Villa handeln. Auf jeden Fall dürfte die Stele kaum sehr weit von ihrem ursprünglichen Aufstellungsort gefunden worden sein, denn ihr großes Gewicht sowie der Steinreichtum der Gegend machen eine Verschleppung aus größerer Entfernung wenig wahrscheinlich.

Der untere Teil der Stele ist gebrochen; ihre heutige Höhe beträgt 108 cm, die Breite 59 cm, die Dicke 22–24 cm. Sie gehört damit zu einem Typ von oben gerun-

² Wir danken F.Machado Uliarte aus Alcaudete, der uns von dem Artikel in Kenntnis setzte.

³ Der Delegación Provincial der Consejería de Cultura y Medio Ambiente der Junta de Andalucía sei für die Publikationserlaubnis gedankt, Direktion und Mitarbeitern des Museums für ihre freundliche Unterstützung bei der Arbeit.

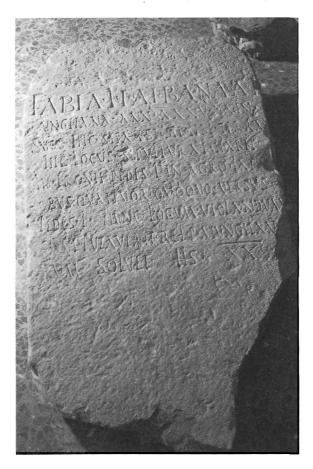


Abb. 1. Stele von Alcaudete.

deten, ansonsten völlig schmucklosen Stelen von auffallender Breite und Dicke, der in zahlreichen Exemplaren vom Nordrand des Subbätischen Gebirges und aus dem diesem vorgelagerten, niedrigeren Hügelland (Campiña) von Jaén und Córdoba bis in die Provinz Sevilla hinein bekannt ist, auch wenn dort häufiger eingetiefte Inschriftfelder vorkommen.

Die Rückseite und die Seitenflächen der Stele sind grob gespitzt, die Vorderseite mit der Schriftfläche dagegen ist zwar geglättet, aber nicht eben, sondern voller Buckel und Vertiefungen. Daß dies dem Zustand bei der Beschriftung entspricht, beweist die Tatsache, daß die Schrift diesen Unregelmäßigkeiten folgt (s. etwa die dadurch bedingten Verzerrungen am Beginn von Z.6 und 7) und einzelne Buchstaben geradezu in die Vertiefungen hineingeschnitten wurden (etwa S in SEPVLTVRAE, Z.4, und V in LOCVM, Z.7). Der Grund dafür ist kaum in einer nachlässigen Vorbereitung des Werkstücks zu suchen; dagegen sprechen nicht nur die Beschriftung selbst, die ein hohes handwerkliches Niveau verrät (freilich könnte

man hier immer noch an zwei verschiedene Werkstätten denken, die für die Zubereitung bzw. die Beschriftung verantwortlich gewesen wären), und die Existenz ganz ähnlich bearbeiteter und beschrifteter Stelen in der näheren Umgebung,⁴ sondern auch das in der Baetica immer wieder anzutreffende Phänomen, daß man bis ins 2. Jahrhundert gerade auf sonst sehr sorgfältig und ebenmäßig bearbeiteten Schrifttafeln gerne die Spuren des Zahneisens als rauh schraffierten Hintergrund stehenließ, von dem sich der glatte, bisweilen polierte Buchstabenschnitt um so effektvoller abhob.⁵



Abb. 2. Inschrift der Stele von Alcaudete.

Einen ähnlich manierierten Effekt zeigt auch die Ordinatio der bis auf kleine Ausbrüche am rechten Rand und das erwähnte Angelloch komplett erhaltenen Inschrift: Jede zweite der offensichtlich vorgerissenen und mit großen Abständen geschriebenen Zeilen beginnt und endet mit einem Einzug (außer in Z. 8), so daß der optische Eindruck eines in elegischen Distichen verfaßten Grabepigramms ent-

⁴ Etwa CILA Jaén 461 von Martos.

⁵ Vgl. aus Corduba die Tiberius(?)-Inschrift CIL II²/7, 254 (tab. 9 fig. 6) oder die Inschrift der Aqua Nova Domitiana Augusta CIL II²/7, 220 (tab. 7 fig. 3).

steht. Dieses formale Schema besitzt keine inhaltliche Entsprechung, vielmehr ist ihm die Inschrift ganz mechanisch eingepaßt worden. Die Verbindung eines in Capitalis quadrata (oder einer ihr nahestehenden Schrift) geschriebenen Kopfteils mit einem Hauptteil in Scriptura libraria kommt seit dem 2. Jahrhundert in der Baetica auf Ehren- wie auf Grabinschriften häufiger vor;6 allerdings findet sich dort dann in der Regel die hohe, schmale, wie mit dem Pinsel gemalt wirkende Libraria, die für die baetischen und afrikanischen Inschriften so charakteristisch ist. Hier dagegen werden in auffallender Weise schlichtere Formen der Scriptura communis mit den geschwungenen Linien und markanten Serifen der Libraria zu einem sehr ansprechenden Schriftbild verbunden, das durch eine Reihe von höheren Buchstaben und Oberlängen - vor allem I, H (dort die erste Längshaste) und L sowie allgemein an den Wortanfängen - rhythmisch belebt wird. Nach der durch Schriftart und Größe (5 cm) hervorgehobenen Anfangszeile setzt sich der Text mit 3 cm hohen Buchstaben fort und endet mit einer erneut größeren und dazu weit spatiierten Zeile. Die kleine, dreieckige Interpunktion ist regelmäßig gesetzt. Der Text lautet (Abb. 2; Foto: STYLOW):

```
Fabia · L (uci) · f (ilia) · Albana · Aì-
ungitana · ann (orum) · XXXV · pia · in ·
suos · hic · sita · est · sit · tibi · terra · ⟨levis⟩
hic · locus · sepulturae · habet ·
5 in · fronte · pedes · L · in · agro · late[ri]-
bus · quattuor · quoquo · versus ·
pedes · L · hunc · locum · violandum
qui · putaverit · rei · p (ublicae) · Aiungitano-
rum · solvet · (sestertium) · XX (scil. milia) · [n (ummum)?]
```

3 LEVIS ist durch ein Versehen des Steinmetzen ausgefallen. – 9 HS Stein. Am Ende ist angesichts der sorgfältigen Ordinatio der Verlust eines Buchstabens anzunehmen; statt n(ummum) wäre auch m(ilia) denkbar.

II

Der Text gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Teil (Z. 1-3) gibt Name, Herkunft und Alter der Verstorbenen an und endet mit Sepulkralformeln, die in dieser Zusammenstellung in der Baetica seit tiberischer Zeit bis gegen Ende der Se-

⁶ Z.B. in den Cordubenser Inschriften der Provinzflamines von 152 und 191 n.C. (CIL II²/7, 291. 293); vgl. auch die Grabinschriften CIL II²/7, 493. 508. Eins der frühesten Beispiele für diesen Stil ist eine Ehreninschrift aus Singilia Barba (HEp 2, 1990, 469 vom Jahr 109). Anders gelagert, mit Entsprechung von Form und Inhalt, ist der Fall der (frühen) Inschriften, in denen eine größere Namenszeile mit einem Grabepigramm in kleinerer Schrift kombiniert wird (etwa CIL II²/7, 199. 498).

vererherrschaft gängig sind. Das Ausschreiben dieser Formeln ist zwar vor allem für den Beginn dieses Zeitraums charakteristisch, doch kehrt die Tendenz dazu wie hier - in antoninischer Zeit wieder; allerdings ist zu bemerken, daß die Inschrift generell Abkürzungen vermeidet. Auch die Form pia in suos statt des in der Baetica üblichen pia in suis sowie die Abkürzung ann(orum) statt an(norum) deuten auf das 2. Jahrhundert hin, selbst wenn sie vereinzelt bereits früher vorkommen.⁷ Der Name der Verstorbenen – im Nominativ, wie normalerweise in Hispanien - ist wenig ergiebig: Fabia, eins der häufigsten hispanischen Gentilicia,8 tritt in der Prov. Jaén konzentriert in den Städten am Nordrand des Subbätischen Gebirges auf,9 also im näheren Umfeld des Fundorts der Stele. Albanus ist im gesamten Südteil der Halbinsel verbreitet, von wenigen Ausnahmen abgesehen in stark romanisierten Gebieten, allerdings bisher ausschließlich als Maskulinum.¹⁰ Der aus der Adjektivform Aiungitanus (Z. 1/2 und 8/9) zu erschließende Ortsname Aiungi war bisher nicht bezeugt (zur Frage der Lokalisierung s. u. Kap. V); allerdings fügt er sich bestens zu der bekannten Gruppe von Ortsnamen mit dem Suffix -gi oder -ci, von denen viele von Wörtern abgeleitet sind, die auch in iberischen Personennamen vorkommen (ohne daß deswegen die Ortsnamen als Ableitungen von diesen Personennamen zu betrachten wären), wie etwa - um einige Beispiele aus der Nähe von Alcaudete zu nennen - Aurgi (Jaén) von aur-, Iliturgi (bei Mengibar) von ilti + turi-, Onigi (zwischen Estepa und Puente Genil) von uni(n)- oder Sosontigi (bei Alcaudete, s.u. Kap. V) von sosin-. 11 Auch aiun- ist mehrfach in iberischen Personennamen belegt;12 der Name paßt somit sprachlich sehr gut in diese Landschaft.

III

Der zweite Teil der Inschrift (Z.4 – Anfang von Z.7) enthält die *pedatura*, Angaben über die Abmessungen des *locus sepulturae*. Diese sind in ihrer Ausführlichkeit, ja Redundanz, beispiellos im römischen Hispanien und – angesichts des einfachen Sachverhalts – selbst außerhalb der Halbinsel ohne Parallele. Während die Erstreckung in der Breite, normalerweise entlang eines Weges, in der üblichen

⁷ Zu diesen Datierungskriterien s. STYLOW 1995, 222–223.

⁸ Nach den Untersuchungen von R.C. KNAPP, AncSoc 9, 1978, 187–222, und L. DYSON, AncSoc 12, 1980/81, 257–299, s. jetzt die Statistiken bei J.M. ABASCAL PALAZÓN, Los nombres personales en las inscripciones latinas de Hispania, Murcia 1994, 29.

⁹ CILA Jaén 22. 23. 34 (Aurgi). 279. 282. 286. 290 (Mentesa). 343 (Ossigi). 455 (Tucci); vgl. CIL II 1601 (Fuente Alhama, Luque, westlich von Alcaudete).

¹⁰ Belege bei ABASCAL a.O. 264.

¹¹ Damit wird auch deutlich, daß die von Plin. nat. 3, 10 überlieferte Namensform Sosintigi lediglich eine Dublette ohne Assimilation darstellt.

¹² J. Untermann, Monumenta Linguarum Hispanicarum, III. Die iberischen Inschriften aus Spanien, Wiesbaden 1990, S. 209. Wir danken J. Untermann für seine freundlich gewährten Auskünfte.

Form mit in fronte angegeben ist, wird die Ausdehnung in der Tiefe (in agro) mit gleich zwei synonymen Angaben für Länge und Breite verquickt (lateribus quattuor und quoquo versus), so daß, wenn endlich das zweite Maß genannt wird, sogar der Verdacht entstehen könnte, es sei ein komplizierterer Umriß gemeint als das einfache Quadrat von fünfzig Fuß Seitenlänge, das üblicherweise mit der Formel «(l(ocus)) in fronte p(edes) tot in agro p(edes) tot» oder noch bündiger als «l(ocus) q(uo) q(uo) q(uo) p(edum) tot» bezeichnet wurde. ¹³

Warum nicht auch hier? Könnte es daran liegen, daß die Zeit, als es in der Baetica üblich war, die Maße des *locus* auf den Grabsteinen oder auf speziellen, an den Ecken des Grabplatzes aufgestellten Terminalstelen anzugeben, bereits vorüber war, als unsere Stele errichtet wurde? Die *pedatura* ist nämlich eine zeitlich, aber auch geographisch klar begrenzte Erscheinung: Wir kennen sie aus Italien – außer von Rom besonders aus dem Zentrum und dem Norden der Halbinsel, seltener aus dem Süden¹⁴ –, aus der Narbonensis und aus dem südlichen Hispanien, also aus dem Kernland und den am frühesten und tiefgreifendsten romanisierten Gegenden des Reichs.¹⁵ In Hispanien ist das Hauptverbreitungsgebiet die Baetica und hier wiederum der Conventus Astigitanus, gefolgt vom Cordubensis, im wesentlichen die Campiña der Provinzen Jáen, Córdoba und Sevilla mit dem Guadalquivir-Tal. Im Osten umfaßt dieses Gebiet auch noch Castulo, das ja, selbst nachdem Augustus das östliche Bastetanien von der Ulterior Baetica abgetrennt und der Citerior zugeschlagen hatte, seine alten Bindungen an die Baetica nicht aufgab.¹⁶ Vereinzelte Zeugnisse finden sich im Westen des Gebiets im Conventus Hi-

¹³ Das gleiche – und nicht etwa eine Kreisfläche – wird wohl auch mit der Felsinschrift locus const(itut)us in circum pedes CL (AE 1967, 218; Torreorgaz, Prov. Cáceres) gemeint sein, auch wenn hier der Bezug auf einen locus sepulturae eher unwahrscheinlich ist.

¹⁴ Hier praktisch ausschließlich in suburbanen Nekropolen, nicht von Bestattungen in ländlichen Gebieten, wie uns F. X. Espluga Corbalán freundlicherweise mitgeteilt hat.

¹⁵ Es ist kaum ein Zufall, daß annähernd die gleichen räumlichen (und wohl auch zeitlichen) Grenzen bei der Sitte, Porträthermen mit Inschrift aufzustellen, gültig sind, s. R. Portillo – P. Rodríguez Oliva – A. U. Stylow, Porträthermen mit Inschrift im römischen Hispanien, MDAI(M) 26, 1985, 185–217, bes. 216–217. Gegenüber der damaligen Argumentation ist allerdings inzwischen durch Neufunde klargeworden, daß auch in Hispanien, wie in Norditalien und der Narbonensis, derartige Hermen über ihre Funktion im Kult des Genius bzw. der Iuno der *domini* hinaus auch öffentlich als Ehrendenkmäler und, wie es scheint, auf Gräbern Aufstellung fanden, s. vorläufig A. U. Stylow, Más hermas, Anas 2/3, 1989/90, 195–205; eine zusammenfassende Arbeit über das Thema ist in Vorbereitung.

¹⁶ S. etwa die Inschriften CIL II 3271 mit einem *flamen Augustalis in Baetica* aus domitianischer Zeit (zur Deutung des in der Inschrift folgenden *primus* s. J. Deininger, Zur Begründung des Provinzialkultes in der Baetica, MDAI(M) 5, 1964, 169–173; H.-G. Pflaum, La part prise par les chevaliers romains originaires d'Espagne à l'administration impériale, in: Les empereurs romains d'Espagne, Paris 1965, 91 ff. [= ders., Scripta varia II. La Gaule et l'Empire romain, Paris 1981, 338 ff.]; zuletzt D. Fishwick, The Imperial Cult in the Latin West. Studies in the Ruler Cult of the Western Provinces of the Roman Empire I, Leiden – New York – Kopenhagen – Köln 1987, 224–229) oder CIL II 3270 (zur umstrittenen Datierung im

spalensis und im südlichen Lusitanien, vor allem um Mérida, sowie im Levante in Sagunt und Carthago Nova.

Zeitlich umfaßt die Erscheinung in Hispanien¹⁷ wenig mehr als ein Jahrhundert, von der augusteischen Zeit, vor der in der Baetica ja kaum eine nennenswerte epigraphische Produktion existiert, 18 bis zum Ende des 1. Jahrhunderts. Nur in einer kleinen Zone des Conventus Astigitanus, nämlich im südlichen Grenzgebiet der Provinzen Jáen und Córdoba (also in der Umgebung des Fundortes unserer Stele), hat sich die Sitte noch etwas länger gehalten, denn von hier stammen einige Grabinschriften, die zwei in Hispanien gemeinhin nie zusammen auftretende Elemente enthalten - einerseits noch die pedatura und andererseits schon die Dedikation an die Di Manes, 19 die – nach einigen folgenlosen Anläufen in julisch-claudischer Zeit - erst mit Beginn des 2. Jahrhunderts üblich wird, in engstem Zusammenhang mit der gleichzeitig einsetzenden Verbreitung von Grabaltären.²⁰ Die betreffenden Stücke dürften etwa aus trajanischer Zeit stammen, und wahrscheinlich ist es kein Zufall, daß bei zweien von ihnen Unregelmäßigkeiten in den Maßangaben zu beobachten sind: Einmal sind sie am falschen Platz eingefügt, einmal unvollständig (s. Anm. 19). Unsere Stele, die nach der Schriftform und anderen Merkmalen rund ein halbes Jahrhundert jünger ist, steht nicht mehr in dieser Entwicklungslinie; aus ihren umständlichen und geradezu mißverständlichen Formulierungen spricht weniger mangelnde Vertrautheit mit den alten Formeln als vielmehr ein neuer, bombastischer Stil, den wir bereits in den Manierismen der Ordinatio beobachten konnten und den wir auch im letzten Abschnitt der Inschrift erneut antreffen werden.

Mit fünfzig Fuß in beiden Dimensionen, also 2500 Quadratfuß (etwa 225 m²), liegt unser *locus sepulturae* in der Spitzengruppe der mit Maßangaben bezeugten Grabplätze Hispaniens, die in ihrer großen Mehrzahl eine Ausdehnung von 8–20 Fuß *in fronte* und 10–20 Fuß *in agro* besitzen,²¹ also ganz ähnlich wie in Rom, nur daß dort

^{2.} oder 3. Jh. s. die Lit. in J. H. Humphrey, Roman Circuses, Los Angeles – Berkeley 1986, 360 Anm. 27), in der von der Befestigung einer Straße von Castulo durch den *Castulonensis saltus* nach (dem baetischen) Sisapo durch einen kaiserlichen Prokurator der Baetica die Rede ist.

¹⁷ Für andere Reichsteile fehlen entsprechende Untersuchungen, doch ist unser Eindruck, daß die Zeitstellung ähnlich ist; möglicherweise ist der Endpunkt je nach Region unterschiedlich und teilweise später als in Hispanien anzusetzen.

¹⁸ S. jetzt Stylow 1995, 219–221, zu den *locus* -Maßangaben S. 223.

¹⁹ Martos: CIL II 1690 (Stele; *D. M. s., l. p. XII*, Maßangabe am falschen Ort interkaliert). 1694 (Altar oder Stele; *D. M. s., l. p. XIIII* ⟨*in fronte et in agro p.*?⟩ *XII*); Cerro de la Almanzora (Luque, Córdoba): A.RECIO VEGANZONES, Nueva epigrafía tuccitana, Bol. Inst. Est. Gienn. 15 Nr. 59, 1969, 39–42 Nr. 56 (Stele; *l. q. q. v. p.* [− − −], *Diis Man* [*ibus sacrum* ?]).

²⁰ Zu dieser Entwicklung s. STYLOW 1995, 225–226. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die *pedatura* und die Weihung an die Di Manes als zwei Aspekte des Bestrebens, die Unantastbarkeit des Grabes zu sichern, ansieht – einmal durch die genaue Bezeichnung des *locus*, dann noch stärker durch die explizite Einbindung in die sakrale Sphäre.

²¹ S. die Zusammenstellung bei J. F. RODRÍGUEZ NEILA, Aportaciones epigráficas I, Habis 14, 1983, 184–185.

bei der Knappheit des verfügbaren Bodens Maße unter 10 Fuß wesentlich häufiger sind²² als hier.²³ Andererseits sind Einzelmaße – sei es *in fronte* oder *in agro* – zwischen 20 und 50 Fuß, die etwa in Aquileia in mehr als der Hälfte der Fälle vorkommen,²⁴ hier nicht einmal mit 20 % vertreten. Sehr große Grabplätze mit Abmessungen von 100 und mehr Fuß in einer oder beiden Richtungen sind überall äußerst selten,²⁵ aber es ist auffällig, daß sie sich in Hispanien – abgesehen von einem Fall in Carthago Nova²⁶ – im Conventus Astigitanus konzentrieren, und hier wiederum in der Landschaft am Fuße des Subbätischen Gebirges im Süden der Provinzen Córdoba und Jaén: Von hier, von einer Villa rustica aus der Nähe von Castro del Río, stammen die bisher größten bekannten Maße – 225 × 150 Fuß.²⁷ Die nächstfolgenden sind alle Einzelmaße:²⁸ 130 Fuß auf einer Stele aus der Nekropole von Alcaudete,²⁹ 120 Fuß auf einer Stele vom Monte Horquera zwischen Baena und Nueva Carteya;³⁰ dann fol-

²² Nach der Zusammenstellung von W.Eck, Römische Grabinschriften. Aussageabsicht und Aussagefähigkeit im funerären Bereich, in: Römische Gräberstraßen. Selbstdarstellung – Status – Standard (hrsg. H.v. Hesberg – P. Zanker), München 1987, 63 Anm. 12, ist nur wenig mehr als ein Drittel der *loca* größer als 200 Quadratfuß; Maßangaben bis maximal 10 Fuß stellen dagegen 28 %, bis maximal 12 Fuß sogar weit über die Hälfte der Fälle dar (ebd. S. 82).

²³ Statt des Maßes von 1 Fuß, das Rodríguez Neila a.O. 185 Anm. 148 nach Hübners Lesung für CIL II 5067 (Igabrum) als absolutes Minimum zitiert, ist auf diesem Stein allerdings p(edes) L zu lesen – mit 18 × 50 Quadratfuß also bereits ein stattlicher *locus* (auch er liegt im Gebiet der gleich zu besprechenden großen *loca*).

²⁴ S. die Zusammenstellung bei A.CALDERINI, Aquileia romana, Ricerche di storia e di epigrafia, Mailand 1930, 431–442; wie zu erwarten, ändern sich die Relationen auch nicht in dem von J.B.BRUSIN, Inscriptiones Aquileiae, Udine 1991/93, stark vermehrten Material, s. dort S.1351–1354. Nach der Zusammenstellung von ΕCK a.O. 83 machen Maßangaben *in fronte* von 20–50 Fuß in CIL V (Regiones IX–XI) fast die Hälfte der Fälle aus, in CIL XI (Regiones VI–VIII) dagegen nur rund ein Viertel.

²⁵ Rom: CIL VI 11786. 13876. 23090. 24926. 26259. 30074. 30075. 30076 (mit 500 × 500 Quadratfuß einer der größten bezeugten *loca*; vgl. auch die 4 *iugera* von ILS 4998). Aquileia: 8 Beispiele bei Brusin, das größte Maß *ped.* CXX[---] (Nr. 628). Nach der Aufstellung von Ecκ a.O. 83 kommen Maße von 100 und mehr Fuß *in fronte* in CIL V in 7 (von 506), in CIL XI in 6 (von 278) Fällen vor.

²⁶ CIL II 3444 (120 × 90 [?] Fuß).

²⁷ Beide Maße stehen teilweise in Rasur über wahrscheinlich niedrigeren Ziffern, s. Rodríguez Neila a.O. 178–192 Nr. V mit sehr ausführlichem Kommentar (AE 1984, 536). Die viertelzylinderförmige Stele zeigt auf der Rückseite Aussparungen für die Balken, mit denen der *locus* eingefriedet war.

²⁸ In Hispanien wird nirgends explizit das Produkt aus den beiden Maßen *in fronte* und *in agro*, also die Fläche in Quadratfuß, angegeben. Trotzdem glauben wir, daß mit der nicht seltenen Nennung nur eines einzigen Maßes – meist in der Form «*l(ocus) p(edum)* tot» – die Seitenlänge eines quadratischen *locus* gemeint ist, und nicht die Ausdehnung *in fronte* oder gar die Zahl der Quadratfuß.

²⁹ CILA Jaén 645.

OIL II 1598; es ist unklar, ob die Inschrift in einer suburbanen Nekropole oder auf dem Land in der Nähe einer Villa zum Vorschein kam.

gen schon eine Terminalstele aus der Nähe von Martos mit 80 Fuß³¹ und unsere Stele. Es wird deutlich, daß übergroße Grabplätze, wie nicht anders zu erwarten, vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschließlich, im außerstädtischen Bereich angelegt wurden, daß aber sowohl die absoluten wie die Durchschnittsgrößen der *loca* stark von lokalen Gegebenheiten und Traditionen bestimmt waren. In der Regel stehen die Maßangaben in Hispanien auf Stelen, nicht auf Tafeln, die an einem Mausoleum angebracht, oder Quadern, die in die Wand eines solchen eingelassen gewesen wären. Bisher ist hier kein Fall sicher nachweisbar, in dem sich die Maße auf die Fläche bezögen, die ein geschlossenes Mausoleum bedeckte.

IV

Der dritte und letzte Teil der Inschrift enthält die Androhung einer Geldbuße für die violatio des locus (sepulturae), der erste Beleg dieses Rechtsmittels in Hispanien und – zusammen mit je einer Inschrift aus Britannien,³² aus Obergermanien³³ und aus Numidien³⁴ – eins der ganz spärlichen Zeugnisse aus dem Westen des Reiches, während andererseits aus Italien, vor allem aus Rom, und aus den Balkanprovinzen Hunderte derartiger Inschriften bekannt sind und die Zahl der griechischen Inschriften mit Grabbußen, im wesentlichen aus Kleinasien, sogar ein Vielfaches davon beträgt.³⁵ Trotz der umfangreichen Literatur, die zu dem Thema existiert,³⁶ sind wesentliche Aspekte des Instruments, das nach allgemeiner Ansicht von den römischen Juristen ignoriert wird und uns nur durch epigraphische Quellen bekannt ist, immer noch umstritten bzw. liegen im Dunkeln. Im Folgenden soll daher, ausgehend von einer Untersuchung der Besonderheiten der in unserer Inschrift enthaltenen Fassung der Bußvorschrift, der Versuch gemacht werden, einige dieser Aspekte schärfer zu fassen.

³¹ 4 km von Tucci entfernt gefunden: A. Cabezón, Epigrafía tuccitana, AEA 37, 1964, 121 Nr. 19 (= CILA Jaén 500 mit unzutreffender Interpretation).

³² CIL VII 292 = RIB 754 (bei Kendal, Lake District; nach E. BIRLEY in RIB aus dem frühen 3. Jh.).

³³ Das berühmte «Testament des Galliers» CIL XIII 5708 = ILS 8379, das nur handschriftlich und ohne Fundangabe überliefert ist, aber aufgrund der Nennung der *civitas Lingonum* als begünstigter Gemeinde wohl aus der Gegend von Langres stammt. Traditionell wird es in trajanische Zeit datiert (s. DESSAU, Anm. 29 zu ILS 8379).

³⁴ CIL VIII 19174.

³⁵ Die umfassendste, wenn auch thematisch und nicht geographisch geordnete Zusammenstellung (einschließlich zahlreicher griechischer Inschriften) bietet immer noch GIORGI 26 ff. Ausgewählte Beispiele in ILS 2796 ff. 8216 ff.; FIRA III² 257 ff.; Rossi passim; zahlreiche christliche Zeugnisse des 4. und 5. Jh.s bei DIEHL, ILCV 395 ff. 810 ff.

³⁶ Bibliographie bei G.KLINGENBERG, Reallexikon für Antike und Christentum XII, Stuttgart 1983, 635 ff., ebd. Sp. 622 ff. knappe Darstellung des Standes der Forschung; s. jetzt auch Lazzarini 1991, 3 Anm. 1.

Die Formulierung der Drohung erfolgt hier in sehr merkwürdiger und für das Genus ganz singulärer Form. Die Gerundivkonstruktion violandum putaverit, die statt des in der Prämisse zu erwartenden Futurum exactum violaverit steht, könnte beim unbefangenen Leser sogar den Eindruck erwecken, hier werde, gleichsam ironisch, der Standpunkt des Frevlers eingenommen, der seine Tat mit dem Glauben an ihre Notwendigkeit rechtfertigen will («wenn einer glaubt, daß er verletzen müsse»); dies ist ja die ursprüngliche Bedeutung der Verbindung eines Verbum sentiendi mit einer Gerundivkonstruktion als Objekt. Wenn das Satzsubjekt darüber hinaus die einzige Quelle für die Ausführung des als notwendig bzw. zweckmäßig Erachteten ist, konnte die Wortverbindung zum Ausdruck des Willens zum Vollzug dieser Handlung und weiterhin zur Umschreibung der ausgeführten Handlung selbst werden, indem diese als mit guter Überlegung vollzogen hingestellt wird.³⁷ Durch ihre Volltönigkeit, die sie auch zur Klauselbildung gut geeignet machte, empfahl sich die Konstruktion für eine schwülstige Ausdrucksweise und wurde daher im Kanzleistil der spätantiken Kaiserkonstitutionen gerne und fast formelhaft verwendet,³⁸ einmal in der ersten Person des Pluralis maiestatis für die Umschreibung von Regierungshandlungen der Kaiser, 39, zum andern - wie hier - in der dritten Person zur Bezeichnung einer strafbaren Handlung, meist in einem Konditionalsatz. 40 Vor allem am zweiten Fall wird deutlich, wie stark sich die Bedeutung vom ursprünglichen Sinn entfernt hatte. Durch den häufigen Gebrauch hatte sich die Phrase so abgenutzt, daß ihre einzelnen Bestandteile nicht mehr herausgehört wurden. Sie war zum umschreibenden Ausdruck einer mit Wissen und Willen vollzogenen Handlung geworden, gleichviel ob diese überlegt war oder nicht: violandum putavi = volens, non invitus violavi. 41

³⁷ Wenn etwa Cicero als Prokonsul sagt: de duobus generibus edicendum putavi (Att. 6, 1, 15), so meint er damit: edixi, quia necessarium (consentaneum) putavi. Die Bedeutungsentwicklung der Konstruktion hat O.Hey, Aus dem kaiserlichen Kanzleistil, ALG 15, 1908, 55–62, analysiert, auf den wir auch für das Folgende verweisen.

³⁸ Die spätantike Bürokratensprache charakterisiert R.MACMULLEN, Roman Bureaucratese, in: ders., Changes in the Roman Empire. Essays in the Ordinary, Princeton 1990, 71, u.a. wie folgt: «Its dominant feature is obscurity. That it prefers two words where one will do ...» Zur Vorliebe für Klauseln s. O.SALOMIES, Observations on the Development of the Style of Latin Honorific Inscriptions during the Empire, Arctos 28, 1994, 103 ff.

³⁹ Beispiele aus Konstitutionen seit 287 n.C. bei HEY a.O. 57.

⁴⁰ Aus den von Hey a.O. 58 gesammelten Beispielen seien hier nur zwei angeführt, das früheste aus dem Preisedikt Diokletians praef. 19: ab eiusmodi ... noxa immunis nec ille praestavitur, qui ... species ... necessarias ... exist(u)maverit subtrahendas; sowie Cod. Theod. 8, 5, 66, 2 (407 n.C.): quod si quis ducum ... temerario animo ea quae decernimus contemnenda putaverit, ... auri inlatione multabitur (auch syntaktisch eine vollkommene Parallele zu unserer Inschrift).

⁴¹ Ut nullus putet se violare, also mit Infinitiv, in CIL V 8734. Ähnlich phrasenhaft ist der in den Bußdrohungen sehr häufige (und wohl ebenfalls aus der Juristensprache herrührende) Gebrauch von voluerit, temptaverit und anderen sinnverwandten Verben. Die mit Wissen

Die Tatsache, daß in unserer Inschrift die Umschreibung in identischer Weise verwendet wird wie in den kaiserlichen Konstitutionen, ist weniger erstaunlich, als daß sie hier über ein Jahrhundert früher erscheint als in den uns überlieferten Konstitutionen. Soweit wir sehen, ist dies der früheste bisher bekannte Beleg der Konstruktion,⁴² was einerseits zeigt, daß die Juristenfachsprache schon früh Gefallen an hochtrabenden Umschreibungen dieser Art gefunden hat, andererseits, wie rasch nicht nur neue Rechtsmittel, sondern selbst bizarre Schnörkel der Rechtssprache auch in scheinbar abgelegenen Gegenden rezipiert worden sind.

Bußdrohungen waren, wie gesagt, bisher unbekannt in den hispanischen Grabinschriften, in denen, abgesehen von Vorschriften wie hoc monumentum heredem non sequetur, Gebote des Grabgründers überhaupt ganz selten sind und in denen selbst die andernorts häufigen Verfluchungen bisher nur einmal bezeugt sind – für den Fall der violatio des numen eines Toten. ⁴³ Was bedeutet nun konkret in unserer Inschrift locum (sepulturae) violare? Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob es sich um ein ganz allgemein (si quis . . .) geltendes Verbot von Grabfrevel handelte. Schwere Verstöße wie Grabraub und Leichenschändung wurden in der Kaiserzeit jedoch strafrechtlich vom Kaiserrecht verfolgt und mit kapitalen Strafen belegt, ⁴⁴ während für Verletzungen des ius sepulchri, d. h. im wesentlichen des ius mortuum inferendi, die prätorische actio sepulchri violati zur Verfügung stand. ⁴⁵ Sind nun mit locum violare die gleichen Tatbestände gemeint wie die von der actio s. v. erfaßten?

Dazu ist zunächst die Bedeutung des Terminus *violare* zu klären. Dieser ist, für sich genommen, sehr wenig präzis und findet sich dazu in den Grabbußdrohungen der Inschriften nur äußerst selten, in klassischer Zeit ausschließlich in Rom und seinem weiteren Umland,⁴⁶ in der Spätantike dann auch in christlichen Inschriften

und Willen vollzogene Handlung war Voraussetzung für das rechtlich relevante Vorliegen von dolus malus, s. Lazzarini 1984, 235 Anm. 58 mit Bibl.

⁴² Ihrerseits wird die Umschreibung kaum vor dem 2.Jh. in Gebrauch gekommen sein, denn in den älteren Gesetzen, Edikten und ähnlichen juristischen Texten wird bis in trajanische Zeit ausnahmslos die einfache Form verwendet.

⁴³ CIL II²/7, 44 (Iliturgi, 1. H. 1. Jh. n. C.): [si quis] numen eius viola[verit Iuppiter Optimus M]aximus Dique Pena[tes eum omnibus bonis om]nique fortuna fa[ciant expertem]. Aus frühchristlichen Inschriften sind dagegen mehrere Beispiele bekannt, etwa CIL II²/7, 678 (Córdoba); ähnlich auch CILA Jaén 587 (Carchel, Jaén), wo allerdings besser zu lesen ist: si quis sepulcrum inquietaverit, istum cum Iudam traditorem abeat at ignum d.h. ad ignem.

⁴⁴ DE VISSCHER 150 ff.; M. KASER, Das römische Privatrecht I², München 1971, 380 Anm. 42. 43; vgl. KLINGENBERG, RAC XII, 621 f.

⁴⁵ Dazu Kaser 69ff.

⁴⁶ CIL VI 24799: quisquis hoc mon. violaverit aut titulum deasciaverit (dazu u. Anm.74) aliove quo nomine inscripserit, . . .; 29913: si quis titulum meum violaverit, . . .; 29934: hoc sepulcrum sive mon. si quis violaverit, . . .; XIV 1153: quisquis hunc titulum sive mon. sive sepulcrum est deacsiaverit aut violaverit, vendiderit, . . .; NSA 1888, 725: qui hoc violaverit . . .; AE 1974, 332: si quis vo[l]ueri[t] violare locu[m nostr]um . . .

des nördlichen Adriagebiets,⁴⁷ fast immer in Verbindung mit weiteren Verboten der Art, wie wir sie aus den anderen Grabanordnungen – mit und ohne Bußdrohung – in den unterschiedlichsten Formulierungen und Kombinationen kennen. Die trotz aller Vielfalt der Formulierungen und der Hervorhebung des einen oder anderen Aspekts⁴⁸ zu beobachtende Homogenität der Zeugnisse – der Gründer des Grabes will durch Bußdrohung die von ihm ausgesprochenen Verbote der Veräußerung oder sonstigen Verfügung des Grabes, der Bestattung von Personen, für die es nicht bestimmt ist, der Beschädigung des Grabes und der Veränderung der Inschrift sichern – läßt den Schluß zu, daß es sich um ein einheitliches Rechtsinstitut handelt⁴⁹ und daß daher auch mit dem einfachen *violare* unserer Inschrift ebendieses Bündel von verbotenen Handlungen gemeint ist.⁵⁰

In ihrer Gesamtheit vermitteln die Sepulkralverbote den Eindruck, daß die in ihnen angesprochenen Tatbestände im wesentlichen mit den von der actio s. v. erfaßten identisch sind. Wenn dem so ist, stellt sich einerseits die Frage nach der Rechtsgrundlage, auf der ein Privatmann nach eigenem Gutdünken Handlungen verbieten und eine Buße für Verstöße gegen diese Verbote androhen konnte, wenn die gleichen Handlungen bereits durch geltendes Recht sanktioniert waren, andererseits nach dem Sinn, den eine solche Verdoppelung gehabt haben soll. Ergänzten sich die beiden Verfahren oder konkurrierten sie?⁵¹

Aus dieser Aporie hat bereits GIORGI einen Weg gewiesen, auf dem ihm allerdings nur wenige gefolgt sind. 52 Das Ergebnis seiner eingehenden Analyse der epigraphischen Quellen ist, daß die in den Grabinschriften verbotenen und mit Buße belegten Handlungen – neben der Veräußerung vor allem die Fremdbestattung – sich zwar prinzipiell nicht von den Tatbeständen unterscheiden, die anerkanntermaßen unter den ediktalen Begriff der actio s. v. fielen; während diese jedoch dem Erben oder sonstigen Verfügungsberechtigten Klageschutz gegen die Verletzung des ius sepulchri durch Dritte gewährte, also (mit der Titularklage) die Verletzung der Rechte des Erben – und mit der Popularklage in gewisser Weise auch die der Grabesruhe – ahndete, 53 beziehen sich die mit Grabbußen belegten Verbote (und die bestattungs-

⁴⁷ Z.B. CIL III 2631 (vgl. 2632); V 8734.

⁴⁸ S. die nach einzelnen Teilbestimmungen geordnete Liste bei Giorgi 26ff.; lokale Sonderformen stellt Rossi 127ff. zusammen.

⁴⁹ Auch Kaser 39 Anm. 107 nimmt an, daß, auch wenn nur einzelne Verbotsklauseln, oft summarisch und ungenau, genannt sind, diese so auszulegen sind, als ob alle aufgeführt wären.

⁵⁰ S. dazu Giorgi 45–46.

⁵¹ Eine Konkurrenz nehmen vor allem De Visscher 116f. und Kaser 83 Anm. 298 an.

⁵² Etwa E. Albertario, Studi di diritto romano II, Mailand 1941, 65; neuerdings auch Lazzarini 1984, 217 ff.; ders. 1991, passim. De Visscher 115 ff. benutzt Giorgis Ansatz, sieht jedoch den Zweck der Grabbußen zu allgemein im Schutz der Familiengräber. Kaser 83 Anm. 298 gibt Giorgis These irrig wieder («Sepulkralbußen auf die leichteren, nicht gerichtlich strafbaren Handlungen beschränkt»).

⁵³ Dig. 47, 12, 3 pr.: Praetor ait: cuius dolo malo sepulchrum violatum esse dicetur, in eum in factum iudicium dabo, ut ei, ad quem pertineat, quanti ob eam rem aequum videbitur,

rechtlichen Verbote der Inschriften überhaupt) auf Handlungen, die prinzipiell zulässig gewesen wären, wenn sie der Grabgründer dem Erben und allen sonstigen Verfügungsberechtigten eben nicht verboten hätte – denn diese, nicht irgendwelche Dritte, sind die mit der *si-quis-* Formel der Bußen angesprochenen Personen.⁵⁴

Da neben dem – absoluten oder spezifizierten – Verbot weiterer Bestattungen das Veräußerungsverbot den Hauptteil der mit Bußen belegten Handlungen ausmacht, fragt es sich natürlich, inwiefern ein Grab, also ein *locus religiosus* und damit eine *res extra commercium*, überhaupt veräußert werden konnte. Der Versuch, das Verbot auf den Zeitraum zwischen der Errichtung des Grabes und der ersten Bestattung, die den *locus purus* ja erst religios machte, zu beschränken, muß als verfehlt gelten, denn ein derartiges Verbot wäre ganz überflüssig gewesen, ⁵⁵ ab-

condemnetur. si nemo erit, ad quem pertineat, sive agere nolet: quicumque agere volet, ei centum [aureorum] (milium sestertium) actionem dabo. si plures agere volent, cuius iustissima causa esse videbitur, ei agendi potestatem faciam. si quis in sepulchro dolo malo habitaverit aedificiumve aliud, quamque sepulchri causa factum sit, habuerit: in eum, si quis eo nomine agere volet, ducentorum [aureorum] (milium sestertium) iudicium dabo. Der Erbe, der nach dem klassischen Recht das Grab mit dem Besitz des Verstorbenen in der Regel durch Erbschaft erwarb, wurde damit - gleich ob als Gesamt- oder als Miterbe - privatrechtlich Eigentümer des Grabes (KASER 39). Da jedoch daneben die Ansprüche derjenigen, die nach der traditionellen sakralrechtlichen Grabordnung ein Bestattungsrecht besaßen, nämlich der Familiengenossen des Grabgründers, weiterbestanden, mußte der Erbe die Bestattung all dieser Familienmitglieder zulassen, ebenso wie auch alle weiteren Erben des Gründers grabberechtigt waren, unabhängig von der Größe ihres Erbanteils (Dig. 11, 7, 6). Andererseits konnte der Gründer testamentarisch oder durch die Grabinschrift die Bestattung weiterer Personen gestatten oder verbieten und überhaupt den Kreis der Grabberechtigten nach Belieben bestimmen (zur Rechtsgrundlage gleich im Text). Faktisch existierten somit nebeneinander Familien-, Einzel- und Erbgräber (zu den betreffenden Definitionen der Juristen s. KASER 37 ff.). Is ad quem pertineat der zitierten Passage des Edikts ist also der heres des sepulchrum, der selbst nicht unbedingt grabberechtigt sein mußte, wenn der Gründer das Grab sich selbst oder sich zusammen mit einigen oder allen Familiengenossen reserviert hatte. DE VISSCHERS Unterscheidung zwischen zwei sich gegenseitig ausschließenden Grabtypen - auf der einen Seite dem Erbgrab, auf das sich die actio s. v. bezogen habe, und auf der anderen dem Familiengrab, das durch Grabbußen geschützt worden sei - ist demgegenüber artifiziell, wie der Autor selbst zugibt (S. 117), und wird den tatsächlichen, an den Inschriften ablesbaren Verhältnissen nicht gerecht.

54 Aus zahlreichen Inschriften geht dies mit aller Klarheit hervor, s. etwa CIL VI 29976: si heres meus... contra voluntatem meam...; XIII 5708 (= ILS 8379) Z.33f.: haec poena omnibus dominis huius possessionis in perpetuu[m] imponatur (ebd. Z.30ff. wird der Betroffene d.i. der Erbe sogar mit Namen angesprochen); VI 17992: quitquit iuris est eius sepulchri; 14027: quisque mi heres erit; 9485: quis ultimus ex nomine nostrorum posterorumque eorum; X 3750: quis ex his qui suprascripti sunt (ähnlich VI 10238a. 10876. 14190. 26913. 29289. 29908); Verbot ausdrücklich an heres oder heredes gerichtet: III 2226; VI 3554. 8431. 13387; IX 4822; X 3071; XII 5219; XIV 166. 1236.

⁵⁵ S. dazu Kaser 30ff., der S.60f. mit Recht anmerkt, daß der Gründer des Grabes dieses zu Lebzeiten gewiß selbst vor unbefugter Beeinträchtigung zu schützen gewußt habe, daß andererseits zwischen seinem Tod und der bald darauf erfolgten Bestattung nur wenig Zeit für eine Veräußerung geblieben wäre.

gesehen davon, daß in zahlreichen Inschriften das Verbot mit der Angabe post obitum eingeleitet wird. Nach herrschender Meinung wurde mit der rituellen Einbringung des ersten Leichnams oder der ersten Asche zwar der gesamte locus religios, einschließlich der unbelegten Grabstellen; an diesen behielten jedoch die Berechtigten ein Bestattungsrecht, das individuelle ius sepulchri, das im Regelfall tatsächlich veräußerbar war, wenn dem nicht das Verbot des Grabgründers entgegenstand. 56 Das Veräußerungsverbot ist also nur ein Teilaspekt des Verbots der Fremdbestattung, indem auch die Übereignung einer Grabstelle gegen Entgelt verboten wird. Für unseren Zusammenhang ist festzuhalten, daß allen, die ein ius sepulchri an einem bestimmten Grab besaßen, d.h. die nach den Bestimmungen der Grabinschrift - aufgrund von Familienzugehörigkeit, durch spezielle Bezeichnung in der Inschrift oder auch als Erben - zu künftiger Bestattung in diesem Grab bestimmt waren, nach Dig. 47, 12, 3 pr. die aktive Legitimation zur actio s. v. zustand, daß aber die Verkehrsfähigkeit dieser Grabstellen, ebenso wie der Kreis der Grabberechtigten, durch - zum Teil durch Geldbußen verschärfte - Verbote des Grabgründers beschränkt sein konnte, an die auch künftige Erben oder sonstige Verfügungsberechtigte gebunden waren.

Die Frage nach der Rechtsgrundlage dieser Verbote und vor allem der Bußdrohungen ist von der Forschung, die ja fast ausnahmslos annahm, daß jene nicht an die Erben, sondern an die Allgemeinheit gerichtet waren, ganz unterschiedlich beantwortet worden.⁵⁷ Die ältere Forschung ging dabei entweder vom Recht des Erblassers aus, testamentarisch unumschränkt über sein Erbe zu bestimmen, bis hin zur Festsetzung von Bußgeldern auch für Fremde,⁵⁸ oder aber von einer *lex publica* bzw. einer gesetzesgleichen Quelle,⁵⁹ wovon sich freilich in den Inschriften keine Spur findet.⁶⁰ Ebensowenig enthalten sie Hinweise auf sakralrechtliche Vorstellungen, die nach Ansicht mancher am Ursprung der griechischen – wohl aus dem südwestlichen Kleinasien stammenden – Grabbuße standen,⁶¹ auf deren Vorbild die römische Grabbuße mit großer Wahrscheinlichkeit zurückgeht.⁶² Trotz-

⁵⁶ S. Kaser 61–82; jetzt Lazzarini 1991, 18ff.

⁵⁷ S. die Forschungsüberblicke bei GIORGI 17ff.; V.SCIALOJA, Teoria della proprietà nel diritto romano I, Rom 1928, 183 ff.; KASER 85 ff.; KLINGENBERG, RAC XII, 628; LAZZARINI 1991, 5 f.

⁵⁸ So Ph. Huschke, Die Multa und das Sacramentum, Leipzig 1874, 315 ff. Dagegen De Visscher 113. 120; Kaser 86.

⁵⁹ So vor allem Mommsen, Strafrecht 812 ff. Dagegen Kaser ebd.

⁶⁰ Die in verschiedenen Inschriften genannte lex (z.B. CIL VI 7458. 10246. 26445 [dazu Kaser 24 Anm. 34]; XIII 5708) ist nichts anderes als das Gebot des Grabgründers selbst (vgl. auch CIL VI 13785: avdersus (!) hanc scriptura(m), 22518: contra hanc inscriptionem).

⁶¹ So vor allem K. LATTE, Heiliges Recht, Tübingen 1920, 88–96, der die Grabbuße von einer ursprünglichen «Sakralbuße» herleitet.

⁶² Bestritten von O.Behrends, in: H.Jankuhn – H.Nehlsen – H.Roth, Zum Grabfrevel in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, Abh. Akad. Göttingen, phil.-hist. Kl. 113, 1978, 92. Unbestreitbar ist, daß die griechischen Grabbußen bis in frühhellenistische Zeit zurückge-

dem kann keine Rede davon sein, daß die Römer «eine ihnen fremde Institution» ihrem eigenen Recht mehr schlecht als recht aufgepfropft hätten, ⁶³ denn die Grabdispositionen – Gebote und Verbote samt Festsetzung von Bußdrohungen und Auslobung von Delatorenprämien ⁶⁴ – lassen sich mühelos auf die bereits im Zwölftafelgesetz verankerte Berechtigung des einzelnen zurückführen, *legem dicere suae rei*, d. h. seinen persönlichen Rechtsbereich und seine private Sakralsphäre nach Belieben zu gestalten, soweit dem nicht geltendes Recht entgegensteht. ⁶⁵ Ihre Rechtsgrundlage ist damit die gleiche wie die von testamentarischen Verfügungen und privaten Stiftungen, mit denen sie auch noch weitere Gemeinsamkeiten bis hin zu den Bußdrohungen aufweisen. ⁶⁶

Während an der Wirksamkeit der Grabbußdrohungen heute kaum noch Zweifel bestehen,⁶⁷ herrscht weitgehend Ratlosigkeit bei der Frage, wie die Zahlung der Buße an die begünstigten Körperschaften durchzusetzen war. Bei diesen handelt es sich, in Rom und dessen unmittelbarer Umgebung, um die Kollegien der Pontifices und der Vestalinnen, in ganz Italien und in den Provinzen um eine städtische Kasse oder um das aerarium populi Romani, an dessen Stelle sehr bald der Fiskus tritt; Kumulierungen verschiedener Empfänger sind häufig.⁶⁸ Von der in Kleinasien weitverbreiteten Sitte, eine Urkunde mit den Grabanordnungen und den entsprechenden Bußdrohungen im Archiv einer Gemeinde (in der Regel dem der begünstigten) oder des Statthalters öffentlich zu errichten,⁶⁹ ist in den lateinischen Inschriften keine Spur zu finden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch

hen; doch geht es dabei nicht nur um ein simples ante hoc propter hoc – auch die sprachlichen und materiellen Parallelen sind so eng, daß an eine eigenständige Entwicklung in Rom nicht zu denken ist.

- ⁶³ So Latte a.O. 90.
- ⁶⁴ Beispiele bei Mommsen, Strafrecht 820 Anm. 2; Kaser 89.
- ⁶⁵ Dieser Gedanke bereits bei De Visscher 86. 121; R. Düll, Studien zum römischen Sepulkralrecht II, Atti Congr. Intern. Verona III, 1951, 168 («einseitiges Edikt des autonomen Grabstifters»); weiterentwickelt von Kaser 24. 87.
- ⁶⁶ Auf diese Parallele hat M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, München 1988, 170 f., hingewiesen.
- ⁶⁷ Eine reine Abschreckungsfunktion ohne rechtliche Verbindlichkeit schreibt ihnen E. ZIEBARTH, Hermes 30, 1895, 57–70, zu, während G. SCHERILLO, Lezioni di diritto romano. Le cose. Concetto di cosa. Cose extra patrimonium, Mailand 1945, 64, sie für eine Institution aus der Zeit vor der Einführung der actio s. v. hält, die in den Inschriften eine nur noch fossile Existenz ohne praktische Bedeutung gefristet hätte.
- ⁶⁸ Ausgewählte Beispiele bei Rossi 128ff. (CIL V 4057 mit einer für die *arca pontificum* bestimmten Buße stammt wohl aus Rom, vgl. CIL V p.1213); KASER 83. Selten soll die Buße Kollegien zufallen. Ab dem 4. Jh. kommt auch die Kirche als Empfänger vor. Tempel, die im griechischen Osten sehr häufig begünstigt werden, fehlen in den lateinischen Inschriften ganz.
- ⁶⁹ Beispiele bei Rossi 151 ff. Zur Praxis und Terminologie M. Wörrle, in: Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit (hrsg. J. Borchhardt), Berlin 1975, bes. 269 ff.

die Aufrichtung der Inschrift am Grab, auch wenn eine Verständigung mit der begünstigten Körperschaft sich bereits aus Gründen der Effizienz der Drohung empfahl und vielleicht sogar die Regel war.⁷⁰ Für eine generelle Anzeigepflicht jedoch, etwa in Rom bei den Pontifices und außerhalb bei der begünstigten Gemeinde, wie sie Mommsen und Düll angenommen haben⁷¹ und die etwa gar erst die Rechtswirksamkeit hergestellt hätte, gibt es bis jetzt keinerlei Hinweise, ebensowenig wie für die ebenfalls von Mommsen postulierte Gerichtsbarkeit der Pontifices hinsichtlich aller in Rom anfallenden Grabbußen – über die allgemeine Aufsicht der Priester über die *res religiosa* und die Schlichtung entsprechender Streitfälle hinaus.⁷²

Dagegen läßt sich möglicherweise Näheres über das Verfahren zur Durchsetzung von Bußen zugunsten von städtischen Körperschaften, also in dem Fall, der auch bei unserer Inschrift von Alcaudete vorliegt, und über seine rechtliche Grundlage in Erfahrung bringen. Über die Modalitäten des Verfahrens geben zwei lateinische Inschriften Auskunft, beide aus Aquileia. Eine von ihnen ist zwar seit fast einem Jahrhundert bekannt, hat aber bis vor kurzem ein Schattendasein gefristet und ist für diesen Zusammenhang noch nicht herangezogen worden.⁷³ Sie steht auf einem Grabaltar und ist nur im unteren Teil erhalten:

⁷⁰ DE VISSCHER 121f.; KASER 68; KLINGENBERG, RAC XII, 623 f. Da die Verbote gegen Erben und sonstige Grab-possessores gerichtet waren, die am ehesten die Möglichkeit – und ein Interesse – hatten, eine Grabinschrift zu ändern oder zu beseitigen, lag eine Registrierung auf jeden Fall nahe, da man so im Falle eines späteren Prozesses nicht nur auf Zeugenaussagen angewiesen war. Eine Vereinbarung über die Verwendung der Buße wie die auf einer tyrischen Inschrift genannte Zweckbestimmung für die Reparatur eines Aquäduktes (J.-P. Rey-Coquais, Inscriptions grecques et latines découvertes dans les fouilles de Tyr [1963–1974] I, Paris 1977, Nr. 108) ist auch im griechischen Bereich singulär.

⁷¹ Strafrecht 816 f.; Düll a.O. 166-171.

⁷² Gegen die von MOMMSEN, Strafrecht 819 und Staatsrecht II 71 aufgrund von CIL VI 10284 und 10791 (vgl. auch 10675. 35987) angenommene Einziehung der Bußen durch die Pontifices auf dem Verwaltungsweg (Administrativprozeß) vor allem De Visscher 143 ff.; Kaser 87f. vgl. 26 ff.

⁷³ Die Lesung der Erstpublikation von E. MAIONICA, Mitth. d. K. K. Centr. Comm. z. Erforsch. u. Erhalt. d. Kunst- u. hist. Denkmale N.S. 23, 1897, 72 Nr.53, wurde von S. Panciera, Latomus 19, 1960, 703, nach einem Abklatsch im wesentlichen bestätigt (dieselbe Lesung – ohne Quellenangabe – bei Lazzarini 1991, S.59 Nr.viii); jetzt bei J. B. Brusin, Inscriptiones Aquileiae, Udine 1991/93, 3554 mit verbesserter Lesung. – Z. 1/2 Text nach Panciera, mon [umentum or] | natumq. est [ne quis haec] Brusin. – In Z.7 ist gegenüber Maionicas quaer (ere) ullam (Verschreibung für illam nimmt Panciera an) Brusins quadruplam die ganz offensichtlich vorzuziehende Lesung. – Nach Brusin ist die Lesung von Z. 8/9 nicht zweifelsfrei. Z.8 gibt Maionica [– – poenae] nomine [– –] esto, nach Panciera sind nomine und esto verlöscht. Poenae nomine dare debeto (oder ein ähnlicher Imperativ) entspräche dem Sinn am besten. – In Z.9 sprechen gegen Maionicas und Pancieras ius rei p. Aquil. die parallele Verwendung von querella in CIL VI 10284 und die Tatsache, daß das Klagerecht der Stadt Aquileia – und nicht, wie zu erwarten, den Bürgern oder eventuell noch einem Magistrat – zugewiesen würde.

---- |[--] monimentum [--- or] |[--] nature [--] est. ne guis hace |[--] aliave vendere exacisclare 74 | destruere corpus ossave alie | (5)na inferre velit. quod si quis ita | fecerit, tum quanti ea res fuerit, | quadruplam summam rei p(ublicae) Aquil(eiensium) | pendere debeto.(?) | ipsius rei persequendae querella Aquil (eiensium) | (10) esto. Während die Reihe der Verbote nicht aus dem in Aquileia und auch anderswo üblichen Rahmen fällt, 75 wird die Buße in singulärer Weise nicht mit einem festen Geldbetrag beziffert, sondern als Vierfaches von quanti ea res fuerit bestimmt. Dies erinnert einerseits an das Verfahren bei der actio in bonum et aequum, wo es ebenfalls nicht um Schadenersatz ging, sondern die poena als Strafleistung zur Sühnung des entstandenen Unrechts bestimmt war; in diesen Fällen ging der Richter bei der Festsetzung häufig vom Wert des betroffenen Vermögensgutes aus und berechnete die Buße nach dem 1-, 2-, 3- oder 4fachen Betrag des Schätzwertes.⁷⁶ Sollte es sich also bei der Popularklage zur persecutio der Buße, die nach der Inschrift jeder Bürger von Aquileia erheben konnte, um eine actio s. v. handeln, die ja als Titularklage ebenfalls eine actio in aeguum concepta war, aber als Popularklage auch fest bezifferte Bußbeträge kannte, wie sie die Regel bei den Grabbußen sind?⁷⁷ Bereits MOMMSEN hatte mit der zweiten der beiden angesprochenen Inschriften von Aquileia⁷⁸ seine These begründet, wonach Grabbußen zugunsten von Gemeindekassen vor den Munizipalgerichten im Wege der popularen Privatklage (daß er dabei an die actio s. v. dachte, ist seinen Ausführungen nur indirekt zu entnehmen) mit Anklägerbelohnung eingeklagt worden seien.⁷⁹ Die moderne Forschung hat zwar die Analogie der in dieser Inschrift getroffenen Bestimmungen zur actio s. v. gesehen, hat den Text aber gerade deswegen fast einhellig⁸⁰ als Ausnahme betrachtet und daher aus der Diskussion um die Grabbußen ausgeklammert. 81 Die Inschrift, die auf einem links gebrochenen Sarkophag angebracht ist, schließt nach dem Verbot der Fremdbestattung mit

⁷⁴ Zu exacisclare und ähnlichen Ausdrücken, die «ein Monument in seinen wesentlichen Teilen unkenntlich machen» bedeuten, s. Panciera a.O. 707 Anm.4; S.Lazzarini, Riv. arch. dell'antica prov. e dioc. di Como 160, 1978, 135 ff., wiederholt in dems. 1991, 55 ff.

⁷⁵ Vgl. etwa CIL V 979. 1496; Brusin 2722. 2830.

⁷⁶ M. Kaser, Das römische Privatrecht I², München 1971, 498–502; vgl. 148.

⁷⁷ S. den o. Anm. 53 zitierten Text von Dig. 47, 12, 3 pr.; vgl. J. Paricio, Estudio sobre las actiones in aequum conceptae, Mailand 1986, 64 ff.

 $^{^{78}}$ CIL V 8305 = ILS 8212 = BRUSIN 626 mit Foto.

⁷⁹ Strafrecht 819f.; vgl. Staatsrecht II 71 (wobei er annahm, die staatlichen Bußen seien dabei gleich mit eingezogen worden. Für die Form des Verfahrens – als munizipales *iudicium recuperatorium* – und die Zahlung der Prämie an den Kläger durch das Gericht verwies er auf die Lex Mamil. Rosc. LV). Die These hat wenig Anklang gefunden (zustimmend zitiert sie KLINGENBERG, RAC XII, 624; skeptisch KASER 88: «wie die Bußzahlung erzwungen wurde, bleibt . . . unerkennbar»).

⁸⁰ Nur Lazzarını 1984, 236 und 1991, 33 ff. stützt mit ihr seine These, daß die Grabbußen im Wege der actio s. v. eingeklagt worden seien; s. weiter unten.

⁸¹ DE VISSCHER 120: «très exceptionelle»; KASER 83 Anm. 306: «singulär».

den Worten: si quis commiserit | [---]ius rei persecutio cuilibet de populo datur. Mommsen ergänzte im CIL nach commiserit am Beginn der letzten Zeile [vel ---], nahm also die Erwähnung eines weiteren Verstoßes an. Diese Ergänzung, die allgemein übernommen wurde,82 verstellt jedoch den Blick auf den tatsächlichen Aufbau der Bußformel. Nicht nur, daß Tempus und Modus der beiden Verben nicht zusammenpassen und nicht dem üblichen Stil der Grabbußen entsprechen, hätte zu denken geben müssen, sondern auch, daß der Ausdruck de populo ohne nähere Bestimmung unklar bleibt. Da links etwa zwei Fünftel des Textes verloren sind, sind in der letzten Zeile (wenn sie, wie bei der sorgfältigen Ordinatio der Inschrift anzunehmen ist, zentriert geschrieben war) vor dem erhaltenen Text rund 25 Buchstaben zu ergänzen, die zweifellos die Bestimmung über die an die res publica Aquileiensium zu zahlende Buße - wohl wie üblich ein fester Betrag enthielten, ausgedrückt mit dem Futur oder dem Imperativ eines Verbums; gleichzeitig wurde damit deutlich, welcher populus gemeint war. Die Einklagung der Buße ([e]ius, [cu]ius oder [hu]ius rei persecutio) sollte im Wege der Popularklage - und das kann hier nur heißen, mit einer actio s. v. 83 - jedem Bürger der Stadt freistehen, eine Bestimmung, wie sie in gleicher Weise die Stadtgesetze für die multae petitio persecutio vorsehen.84 Diesen munizipalen Multen ähneln die Grabbußen auch darin, daß sie nicht wie die poenae der normalen prätorischen Popularklagen und -interdikte dem jeweiligen actor, sondern vielmehr der Stadtkasse zuflossen. 85

Eine sichere Entscheidung darüber, ob die *actio* zur Durchsetzung der Grabbußen regelmäßig, wie bei den städtischen Multen, vor einem städtischen Magistrat durchgeführt wurde oder vor dem Prätor bzw., wie etwa im Falle einer Provinzgemeinde wie Aiungi, vor dem Statthalter, ist allerdings nicht möglich. Obwohl die Bußsummen⁸⁶ teilweise weit über den bekannten Streitwertgrenzen der Munizi-

⁸² Lediglich F.Fabbrini, in: Novissimo Digesto Italiano XV, Turin 1968, 560 (n. 36, VII, u), hat die Nennung einer Buße im verlorenen Teil angenommen.

⁸³ So auch Lazzarini 1984, 223 ff.; 1991, 33 ff.

⁸⁴ Z.B. Lex Urs. 97: eius pecuniae colon (orum) eius colon (iae) cui volet petitio esto, ähnlich 125. 128. 129. 130. 131. 132; Lex Salp. 26: eius pecuniae deque ea pecunia municipum eius municipi cui volet cuique per hanc legem licebit actio petitio persecutio esto, ähnlich Lex Malac. 58. 62. 67. Vgl. dazu Th. Spitzl, Lex Muncipii Malacitani, München 1984, 65 ff.

⁸⁵ Gegen F. Casavola, Actio petitio persecutio, Neapel 1965, 76–88, der annahm, daß diese Multen dem privaten Kläger zugefallen seien, s. die überzeugenden Argumente von W. Simshäuser, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien, München 1973, 165 ff., und Spitzl a.O. 64 ff. A. d'Ors, Epigrafía jurídica de la España romana, Madrid 1953, 161, spricht hier von «acciones populares procuratorias». Ob der Kläger nur in den Fällen, wo dies die Inschriften eigens erwähnen (s.o. Anm. 64), oder generell einen bestimmten Teil der Bußsumme als Prämie erhielt, ist unbekannt.

⁸⁶ Die meisten liegen zwischen 20000 und 50000 Sesterzen, seltener sind niedrigere (10000) oder höhere Beträge (100000 Sesterzen; Beispiele bei Rossi 137 ff. 143 ff.); die IIS 20000 unserer Inschrift liegen somit eher am unteren Rand des Durchschnittlichen. Nur ausnahmsweise werden die für die Popularklage de sepulchro violato als Buße festgelegten

palgerichtsbarkeit liegen,⁸⁷ sind dort auch wesentlich höhere Multbeträge bis zu 100 000 Sesterzen – also der bisher belegten Obergrenze der Grabbußen außerhalb Roms – bezeugt,⁸⁸ für deren prozessuale Durchsetzung die munizipale Gerichtsbarkeit teilweise ausdrücklich vorgesehen ist.⁸⁹ Andererseits soll die Verurteilung aus einer *actio s. v.* die Infamie nach sich gezogen haben,⁹⁰ und die Zuständigkeit der Munizipalgerichtsbarkeit für die *causae famosae* war zumindest stark beschränkt.⁹¹

Daß Grabbußen, die städtischen Kassen zufallen sollten, ⁹² mit dem gleichen Verfahren, das der prozessualen Durchsetzung gesetzlich angedrohter Multen diente, eingetrieben und daß sie mit dem dafür gewählten Mittel der actio s. v. den Strafen, die Dritten wegen sepulchri violatio drohten, angeglichen wurden, ist ein Hinweis darauf, daß die Anordnungen, die der Grabstifter kraft einer lex suae rei dicta getroffenen hatte, prinzipiell den gleichen Schutz genossen wie das Grab in jeder seiner Formen als einer der hauptsächlichen Gegenstände der religio privata und wie die öffentliche Ordnung insgesamt. Selbst in den uns erhaltenen juristischen Schriften findet sich zumindest eine Spur dieses rechtlichen Schutzes: Ein Reskript Caracallas bestimmt, daß auch der Erbe, der in einem sepulchrum heredi-

IIS 100000 (200000 für die *habitatio* oder *inaedificatio*) überschritten (CIL VI 35283: IIS 250000; VI 13387: IIS 350000; selten soll – auch durch Popularklage? – das Gesamtvermögen des Schuldigen als Buße verfallen: CIL IX 136; X 3750). Sie übertreffen damit ganz wesentlich die Bußen der griechischen Inschriften (in der Regel unter 2500 Denaren), ohne daß die Gründe hierfür einsichtig wären. Der Versuch von Rossi 154ff., die Höhe der Bußsummen mit der Größe des betreffenden *locus* in Beziehung zu setzen, ist nicht überzeugend. Statt in Sesterzen werden ab dem 3. Jh. die Beträge zunehmend in Denaren angegeben, ab dem 4. Jh. in Goldmünzen und in Edelmetallgewichten; zu dieser Entwicklung s. Ch. ROUECHÉ, ZPE 105, 1995, 44.

⁸⁷ Die Lex Rubria de Gallia Cisalpina (Bruns⁷ 16 = FIRA I² 19) Kap. 22 gewährt den städtischen Magistraten unter bestimmten Bedingungen Personalvollstreckung aus der *actio certae creditae pecuniae* bis zu einem Streitwert von IIS 15000; nach dem Frg. Atestinum (Bruns⁷ 17 = FIRA I² 20 Z. 4 ff.) soll der Munizipalmagistrat bei Einverständnis des Beklagten für infamierende Klagen zuständig sein, wenn der Streitwert IIS 10000 nicht überschreitet. Die Lex Irnitana Kap. 84 begrenzt die Zuständigkeit der städtischen Gerichtsbarkeit gar auf IIS 1000.

⁸⁸ Lex Urs. 130; Lex Irnit. 96. Letztere Mult wird von A. und J.D'ORS, Lex Irnitana (Texto bilingüe), Santiago de Compostela 1988, 84 Anm. 100, ohne Grund als überhöht und daher bedeutungslos bezeichnet. Eine große Vielfalt der lokalen Regelungen nimmt M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 128, an.

- 89 Vgl. Simshäuser a. O. 162–164.
- ⁹⁰ Dig. 47, 12, 1: *sepulchri violati actio infamiam irrogat.* Möglicherweise ist mit dieser singulären Stelle jedoch das strafrechtliche Verfahren wegen Grabschändung gemeint, s. M. KASER, ZRG 73, 1956, 249 Anm. 131.
 - 91 Dazu Kaser ebd. 248-249.
- ⁹² Daß auch die den staatlichen Kassen (Ärar und Fiskus) geschuldeten Bußen auf dem Weg der actio s. v. eingeklagt wurden (wie bereits MOMMSEN angenommen zu haben scheint), ist beim jetzigen Quellenstand nicht zu beweisen, aber nicht unwahrscheinlich.

tarium eine Bestattung gegen den Willen des Grabstifters vornahm, wegen sepulchri violatio angeklagt werden konnte. ⁹³ Die Bestimmung, die in der Forschung bisher nur von Lazzarint ⁹⁴ mit den Grabbußen in Zusammenhang gebracht worden ist, betrifft tatsächlich den Kern der Grabanordnungen – seien sie mit Bußen sanktioniert oder nicht; mit ihnen wollte der Grabstifter gegenüber den Erben sicherstellen, daß er den geheiligten Ort seiner letzten Ruhe nur mit den von ihm bestimmten vertrauten Personen, allenfalls noch mit deren Nachkommen, teilte – oder auch mit niemandem, wenn er etwa, wie vielleicht unsere Fabia Albana, der letzte seiner Familie und ohne Nachkommen war.

Unsere These, das Verfahren bei Verletzung dieser Anordnungen durch die Erben und zur Eintreibung der dafür festgesetzten Bußen sei die actio sepulchri violati gewesen, wird durch den Wortlaut dieses Reskripts wesentlich gestützt. Es dürfte allerdings kaum neues Recht geschaffen, sondern lediglich ältere Bestimmungen des ius honorarium bestätigt haben. Unterschiedliche prätorische bzw. statthalterliche Edikte mögen mit zu der Vielfalt der Formulierungen bei den Anordnungen und Bußen beigetragen haben und ebenso dazu, daß die lateinischen Grabbußen in bestimmten Gegenden des Reichs gehäuft, in anderen dagegen nur ganz sporadisch auftreten.

Über die Gründe für die Übernahme des griechischen Rechtsmittels der Grabbuße in Rom und im lateinischen Westen, die nach allgemeiner Ansicht um die Wende vom 1. zum 2. Jahrhundert oder etwas früher erfolgt ist, ⁹⁵ läßt sich nur spekulieren. Wahrscheinlich haben «in älterer Zeit Götterfurcht und gefestigte Grabsitte», wie Kaser 84 f. meint, «ausgereicht, um jedermann und besonders bei den Familiengräbern die *extranei heredes* zu pflichtgemäßem Handeln zu bestimmen». Ob es «fortgeschrittene Verweltlichung» war, die dazu führte, daß die Anordnungen der

⁹³ Dig. 47, 12, 3: si quis in hereditarium sepulchrum inferat, quamvis heres, tamen potest sepulchri violati teneri, si forte contra voluntatem testatoris intulit: licet enim cavere testatori, ne quis eo inferatur, ut rescripto imperatoris Antonini cavetur: servari enim voluntatem eius oportere. ergo et si cavit, ut unus tantum heredum inferret, servabitur, ut solus inferat.

⁹⁴ Während er 1984, 233 ff. noch in der formaljuristischen Dichotomie Erbgrab-Familiengrab befangen bleibt und daher die Grabbuße einseitig mit dem Familiengrab verbindet, erweitert er 1991, 33 ff. aufgrund der epigraphischen Quellen den Begriff sepulcrum familiare dergestalt, daß er auch Familienfremde umfassen kann, denen vom Grabgründer das ius sepeliri (z. T. auch das ius mortuum inferendi) verliehen worden ist (ob der so ausgeweitete Begriff noch eine brauchbare juristische Kategorie ist, sei dahingestellt), und nähert sich damit – zumindest inhaltlich – unserer Position an, wonach die Grabbuße schlechthin jedem Erben oder sonstigen Verfügungsberechtigten drohte, der gegen den inschriftlich veröffentlichten Willen des Grabgründers verstieß.

⁹⁵ Eine Untersuchung über die Zeitstellung der lateinischen (und griechischen) Inschriften mit Grabbußen ist ein Desiderat. Die ältesten datierten lateinischen Inschriften stammen aus trajanisch-hadrianischer Zeit, s. DE VISSCHER 115, der ihr Auftreten allerdings (vgl. auch S.119) zu allgemein als (wie er glaubt, anachronistischen) Versuch, die vom Niedergang bedrohte Institution des Familiengrabs zu bewahren, deutet.

Grabstifter nachlässiger befolgt wurden und man ihnen mit teilweise sehr scharfen Bußen Geltung verschaffen mußte, sei dahingestellt. Immerhin sollte nicht vergessen werden, daß selbst in den Reichsteilen, in denen Grabbußen häufig sind, sie sich nur auf einem kleinen Bruchteil der Inschriften finden.

V

Für die Lokalisierung von Aiungi ist von ganz wesentlicher Bedeutung, ob aus der Tatsache, daß in der Grabinschrift als Empfänger des Bußgeldes die Stadtkasse von Aiungi genannt wird, notwendig folgt, daß der Grabbezirk zum Territorium dieser Stadt gehörte. Zwar sind praktisch alle lateinischen Inschriften mit Grabbußen, die einer städtischen Kasse zufließen sollten, auf dem Territorium der betreffenden Stadt gefunden worden. 96 Doch hat bereits MOMMSEN aus der Inschrift CIL X 5860 (= ILS 8234) von Auximum, in der außer dem Fiskus die Stadtkassen von Firmum und Ricina als Empfänger erscheinen, mit Recht geschlossen, daß die Buße prinzipiell für jede Gemeinde bestimmt werden konnte.⁹⁷ Wenn trotzdem in fast allen Fällen die begünstigte Gemeinde mit derjenigen identisch war, auf deren Territorium sich das betreffende Grab befand, so waren dafür nicht rechtliche. sondern Opportunitätsgründe ausschlaggebend, da man sich von der räumlichen Nähe der begünstigten Gemeinde einen wirkungsvolleren Schutz der Grabanordnungen versprach. Für diese Interpretation spricht auch, daß in den zitierten Fällen, die von der Norm abweichen, es jeweils Nachbargemeinden waren, die zu Empfängern bestimmt wurden.98

Auf die Situation unserer Inschrift übertragen, bedeutet dies, daß a priori eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß das Grab auf dem Territorium von Aiungi lag, es aber nicht auszuschließen ist, daß das Gebiet zu einer anderen Stadt gehörte und Aiungi lediglich eine Gemeinde in der Nachbarschaft war – doch in der Nachbarschaft welcher anderen Stadt? Seit HÜBNERS überzeugender Rekonstruktion der nur von Kopisten des 16. und 17. Jahrhunderts überlieferten

⁹⁶ Im wesentlichen das gleiche gilt für die griechischen Inschriften. Einige Fälle, in denen große Entfernungen zwischen Fundort und Empfängergemeinde liegen oder am selben Fundplatz unterschiedliche Gemeinden als Empfänger genannt werden, führt H. Stemler, Die griechischen Grabinschriften Kleinasiens, Diss. Straßburg, Halle 1909, 67–68, an. Vgl. auch u. Anm. 98.

⁹⁷ Strafrecht 818 mit Anm. 6. Ein ähnlicher Fall ist CIL X 3594 aus Misenum, die Grabinschrift eines Angehörigen der misenischen Flotte und seiner Familie, in der die *res p (ublica)* des benachbarten Puteoli zum Empfänger des Bußgeldes bestimmt wird; vgl. auch CIL X 3750 (Atella – Puteoli).

⁹⁸ Nur bedingt vergleichbar ist eine Anzahl von Inschriften von Nicomedia (IGR III 11 mit weiteren Beispielen), laut deren Bestimmungen Grabbußen an den Fiskus, an die Stadt (Nicomedia) und an – auf dem Stadtgebiet liegende – Komen (wohl die Heimatkomen der Verstorbenen) zu zahlen waren.

Namenszeile in der verschollenen Inschrift CIL II 172199 als muncipii Flavi Sosontigitanorum wird in Alcaudete einhellig das antike Sosontigi angesetzt; 100 jüngste Funde, wie die bereits erwähnte Grabinschrift einer Sosontigitana auf dem 8 km südwestlich gelegenen Cerro de la Almanzora¹⁰¹ sowie die Weihinschrift eines pont (ifex) municipi Sosontigitani im 20 km westlich von Alcaudete lokalisierten Iponoba, 102 sichern die Lage in der Zone. Die genaue Lokalisierung basiert jedoch auf dem Fundort von CIL II 1721 und der Aussage seiner Inschrift. Nach den erhaltenen Beschreibungen und Zeichnungen handelte es sich um ein Statuenpostament, in dessen Inschrift der Augustalis perpetuus Q. Valerius Optatus angab, der ordo von Sosontigi habe ihm zu Ehren cenae publicae beschlossen und habe ihm einen Platz für die Errichtung einer eigenen Statue sowie von Standbildern seiner Frau und Kinder zugewiesen, an dem er - Optatus - diese dann aufgestellt habe. Die gefundene Inschrift stand demnach auf der Basis mit der Statue des Optatus, die zusammen mit der Basis oder den Basen seiner Frau und seiner Kinder, mit den entsprechenden Inschriften versehen, an einem öffentlichen Platz der Stadt aufgestellt war. In Hispanien¹⁰³ kann als Regel gelten, daß der auf einer Statuenbasis aufgezeichnete Beschluß des Dekurionenrates, einer Person zu Lebzeiten eine Ehrenstatue zu errichten (unabhängig von der Finanzierung dieser Statue) oder, wie hier, einem verdienten, aber nicht curienfähigen Mitbürger¹⁰⁴ einen öffentlichen Platz für die Aufstellung einer Statue zu adsignieren, eins der sichersten epigraphischen Kriterien für die Lokalisierung des städtischen Zentrums im Unterschied zum Territorium - einer privilegierten 105 Gemeinde ist. 106 Da-

^{99 =} ILS 5492. Überliefert ist MVNICIPII FRAVASOSONLIGITANORVM bzw. FLA-VI SOSON · EGLITANORVM.

¹⁰⁰ HÜBNER ging allerdings nicht so weit, dieses Sosontigi mit dem bei Plinius, nat. 3, 14 unter den oppida non ignobilia des turdulischen Baeturiens genannten Sosintigi (nach der Emendation Detlefsens; zum Wechsel Sosontigi/Sosintigi s.o. Kap. II) zu identifizieren. Es kann jedoch kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, daß Plinius hier ein Irrtum unterlaufen ist (umgekehrt setzt er das in den Pedroches, also im turdulischen Baeturien, gelegene Baedro in die Gegend zwischen Guadalquivir und Meer, also nach Bastetanien). Gegen die Versuche, die Lokalisierungen des Plinius zu retten oder gar ein zweites Sosontigi/Sosintigi im Norden der Prov. Córdoba zu postulieren, von dem es nicht die geringste Spur gibt, s. zuletzt A. U. Stylow, CIL II²/7, Praefatio S. XVIf.

¹⁰¹ Recio a.O. (a. Anm. 19) 39-42 Nr. 56.

¹⁰² AE 1983, 536.

¹⁰³ In Oberitalien hat W.Eck (mündl. Mitteilung) einige Postamente von Ehrenstatuen identifiziert, die offenbar nicht in der Stadt, sondern auf privaten Fundi aufgestellt waren.

¹⁰⁴ Nach Amt, Cognomen und Ehrung war Optatus Freigelassener.

¹⁰⁵ Zu den Kriterien für die Identifizierung privilegierter Gemeinwesen in Hispanien s. G. Alföldt, Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene. Ein Testfall für die Romanisierung, Heidelberg 1987, 27–30.

¹⁰⁶ Dies gilt nicht, wenn derartige Ehrenbeschlüsse auf Grabinschriften zitiert werden, wie A.U.Stylow mehrfach betont hat (s. XVII Congr. Nac. Arq. [1983], Zaragoza 1985, 661; Gerión 3, 1985, 336; MDAI[M] 28, 1987, 94–95); mit aller wünschenswerten Deutlich-

nach müßte der Fundort dieser Statuenbasis uns die Lage des antiken Sosontigi bezeichnen.

Bereits die ältesten Kopisten sahen um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Postament neben dem Burgtor von Alcaudete, doch wußte A. DE MORALES¹⁰⁷ noch, es sei «traido de un despoblado media legua de alli»; ein halbes Jahrhundert später präzisierte der Lokalhistoriker M. JIMENA JURADO¹⁰⁸ «traida de las ruinas de una poblacion grande que avia al pie de la sierra de Ayllo, una legua de Alcaudete». Die Ruinenstätte, von der das Postament stammte, lag also 2–3 km¹⁰⁹ vom Ort am Fuß des Ahillo (so der heutige Name), und tatsächlich befindet sich dort, unmittelbar östlich und oberhalb der Straße nach Las Casillas, eine umfangreiche iberische Siedlung mit römischen Resten, die bisher noch nicht untersucht wurden, während ein größeres römisches Gräberfeld am östlichen Stadtrand von Alcaudete liegt, das vor wenigen Jahren bei der Erschließung des nördlich des Club Polideportivo gelegenen Geländes für den Wohnungsbau angeschnitten und ohne archäologische Dokumentation zerstört wurde.¹¹⁰ Angesichts dieser Situation kann nach den erwähnten Kriterien an der Lokalisierung von Sosontigi nordöstlich von Alcaudete kein Zweifel bestehen.

Wie läßt sich damit die Nennung der res publica Aiungitanorum auf der kaum mehr als 3 km von Sosontigi aufgestellten Grabstele vereinbaren? Die Annahme, Aiungi sei ein abhängiger Ort auf dem Territorium von Sosontigi gewesen, verbietet sich aus mehreren Gründen: Abgesehen von der dann problematischen Erwähnung einer eigenen res publica spricht gegen diese Annahme die Tatsache, daß auf allen einschlägigen lateinischen Grabinschriften die Gemeinde, die das Bußgeld erhalten soll, ein Munizipium oder eine Kolonie ist, ferner, daß bis jetzt im Hispanien des 2. Jahrhunderts kein Fall bekannt ist, in dem eine origo-Angabe sich auf ein nicht privilegiertes Gemeinwesen bezöge.

keit zeigen dies zwei Grabinschriften für Duoviri der Colonia Patricia, von denen die eine (mit huic ordo decrevit locum sepulturae, funeris impensam, statuam) aus Cordubas Nachbarstadt Carbula (AE 1988, 755 = CIL II²/7, 730), die andere (mit locus sepulturae, funeris inpensa, laudatio, statua) mehr als 80 km von Córdoba entfernt im Territorium von Cisimbrium gefunden wurde (HEp 1, 1989, 273).

¹⁰⁷ Las antigüedades de las ciudades de España que van nombradas en la Coronica..., Alcalá de Henares 1575, f. 30 r.

108 Antigüedades del reino de Jaén, ms. Baeza 1639 (Bibl. Nac. Madrid., sign. 1180), f. 37 r.

109 Die altspanische Leuge entspricht einer Wegstunde; ihre Länge ist daher variabel.

¹¹⁰ Von dort stammen die bereits erwähnte Inschrift CILA Jaén 645 und ein weiteres Stelenfragment sowie ein Grabaltar mit fast völlig verlöschter Inschrift. Die Notgrabung im Hof des gleich westlich anschließenden Gebäudes des Instituto Nacional de Bachillerato «Príncipe Felipe» (F. Hornos Mata et al., AAA 1985, Sevilla 1987, III 206–209) hat keine klaren Hinweise darauf erbracht, ob es sich nur um eine Villa rustica oder um eine größere Siedlung handelt. Zu der ausgedehnten Villa-Anlage von Fuente Peña im Südsüdosten von Alcaudete (mit Materialien vom 1. bis 5. Jh.) s. C. Choclán Sabina – C. Rísquez Cuenca, AAA 1987, Sevilla 1990, III 379–383.

Aiungi war also ein eigenständiges Munizipium. Wenn auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daß sein Territorium bis fast vor die Tore von Sosontigi reichte und das Gebiet der Finca «El Estanquillo» mit einschloß, so ist aus siedlungstopographischen Überlegungen heraus doch eher anzunehmen, daß ein Großteil des Geländes, das sich von dem Sattel zwischen der mächtigen Felspyramide des Ahillo (1455 m), diesem die ganze Gegend bis weit in die Provinz Córdoba hinein beherrschenden Landmal, und der ihr vorgelagerten Sierra de Orbes, auf dem sowohl das antike Sosontigi wie das heutige Alcaudete liegen, nach Süden sanft zum Río de San Juan abdacht und steiler nach Norden zum Río Víboras abfällt, zum Territorium von Sosontigi gehörte. Daß Fabia Albana, vielleicht mit einem Sosontigitaner verheiratet und als *incola* in der Nachbargemeinde lebend, die Unantastbarkeit ihres Grabes durch eine an ihre Heimatstadt zu zahlende Bußdrohung zu sichern suchte, ist, wenn sie außerdem vielleicht ohne Nachkommen war, leicht verständlich.

Aiungi lag mit Sicherheit in der Nähe von Sosontigi. Zwei bedeutende, bisher namenlose ibero-römische Oppida, beide in Luftlinie 8 km von Alcaudete entfernt, bieten sich für eine Identifizierung an: im Westsüdwesten der schon mehrfach zu nennende Cerro de la Almanzora (Luque, Córdoba), hoch über dem Westufer des Río Salado gelegen, wo außer Münzen und Keramik auch fünf Inschriften zutage gekommen sind, darunter die Grabinschriften einer *Ipolcobulculensis* ¹¹¹ sowie der erwähnten *Sosontigitana*, ¹¹² und im Ostsüdosten der Cerro Cabeza Baja mit dem Oppidum von Encina Hermosa (Castillo de Locubín, Jaén). ¹¹³ Allerdings sind diese Plätze nicht die einzigen Kandidaten, denn im südlichen Grenzgebiet der Provinzen Jaén und Córdoba sind von den zahlreichen bekannten Siedlungsplätzen bisher erst wenige mit mehr oder weniger Sicherheit identifiziert, andererseits ist eine größere Anzahl von nicht lokalisierten Ortsnamen – die meisten nachweislich Munizipien – inschriftlich bezeugt. ¹¹⁴

¹¹¹ AE 1915, 10.

¹¹² RECIO a.O. (o. Anm. 19) 39–42 Nr. 56 Die übrigen Inschriften: HEp 4, 1994, 312, der von Recio ebd. 48 Nr. 70 erwähnte Graffito (ebd. S. 46–49 zu weiteren Keramikfunden) sowie das Fragment einer frühchristlichen Inschrift (Mus. Munic. Fuente Tójar). Zu dem oppidum s. J. Fortea Pérez – J. Bernier Luque, Recintos y fortificaciones ibéricos en Córdoba y Jaén, Córdoba 1981, 55 ff. Nr. 34; D. Vaquerizo Gil, AAA 1986, Sevilla 1987, II 91. Nach L. Villaronga i Garriga, Corpus Nummum Hispaniae ante Augusti aetatem, Madrid 1994, 365, sind in der Finca «El Salobral», zu der auch der Cerro de la Almanzora gehört, zahlreiche Münzen der bisher noch nicht lokalisierten Stadt IPORA gefunden worden (Anfang 2. Jh. v. C.).

¹¹³ Zu den Funden s. E. ROMERO DE TORRES, Don Lope de Sosa 3, 1915, 216–220, der an dieser Stelle ohne Grund Ipolcobulcula lokalisieren wollte. S. auch Recto a.O. 49–50 Nr. 76–79 und F. HORNOS MATA et al., AAA 1986, Sevilla 1987, III 203–209.

¹¹⁴ Zu dem in der Prov. Córdoba gelegenen Gebiet s. STYLOW 1983, 267–303 mit der Karte S. 277, auf die im folgenden Bezug genommen wird.

Sicher identifiziert sind Iponoba auf dem Cerro del Minguillar südöstlich von Baena (Córdoba) 20 km westnordwestlich von Alcaudete, ¹¹⁵ Ipolcobulcula in Carcabuey (Córdoba), ¹¹⁶ Iliturgicola auf dem Cerro Las Cabezas östlich von Fuente Tójar (Córdoba), 10 km südsüdwestlich von Alcaudete, ¹¹⁷ sowie nördlich davon (etwa 18 km in Luftlinie) die große Colonia Augusta Gemella Tucci in Martos am Nordrand des Subbätischen Massivs. ¹¹⁸

Unter den nicht identifizierten Städten ragt mit 14 Inschriften¹¹⁹ das municipium [---]nense (CIL II 1645) von Alcalá la Real, in Luftlinie 20 km südöstlich von Alcaudete gelegen, hervor. Während HÜBNER in CIL II 1645 [Ipolcobulco] llense emendierte, wollte A. Fernández Guerra hier [Oelu]nense nach der origo-Angabe in der Grabinschrift CIL II 5467 aus der Nähe von La Bobadilla (8 km nördlich von Alcaudete gelegen und selbst eine bedeutende antike Siedlung) ergänzen; 120 statt des dort überlieferten L MARIVS MARVLLINVS OELVNENSIS ist jedoch besser - mit nachgestellter Filiation - [Q(uinti)] f(ilius)] Lunensis zu verstehen. Muni [cipium Lu]nense wäre in der Tat eine sehr akzeptable, wenn auch nicht die einzig denkbare Ergänzung in CIL II 1645, zumal die Lunenses in Alcalá la Real noch einmal belegt sind, und zwar in der – allerdings recht atypischen – Grabinschrift CIL II 1646, die sie ex decreto decurio (num) zusammen mit dem ordo municipii Polconens [is] und den Dumienses 121 ex decreto decurionum dem Duumvir (von Polco) P. Iunius Avitus setzten; daß die Lunenses an letzter Stelle genannt sind, könnte bedeuten, daß das Grab des verdienten Bürgers von Polco sich in ihrer Gemeinde befand. 122

Das municipium Polconense wird lediglich in dieser einen Inschrift erwähnt. In Z.2 ließe sich zwar auch municipi Ipolconens[is] trennen, womit der Name einem

¹¹⁵ STYLOW ebd. 278 ff.

¹¹⁶ STYLOW ebd. 273 ff.

¹¹⁷ Unentschieden Stylow ebd. 279, doch ist nach CIL II 1648 und 1650 an der Identifizierung nicht zu zweifeln. Der Fund von HEP 1, 1989, 263 bestätigt den Munizipalstatus. Ein unpubliziertes Fragment einer Bronzetafel stammt möglicherweise aus dem lokalen Exemplar der *lex Flavia municipalis*. Die Tribus Galeria des Duumvirn von CIL II 1648 (vgl. R. Wiegels, Die Tribusinschriften des römischen Hispanien, Berlin 1985, 40f.) spricht nicht unbedingt gegen eine Privilegierung in flavischer Zeit.

¹¹⁸ S. CIL II p. 221; CILA Jaén S. 467-471.

¹¹⁹ Fast vollständig in CILA Jaén 1-15.

¹²⁰ Ebenso STYLOW 1983, 278 mit Anm. 24.

¹²¹ HÜBNER las in dem Manuskript des Anonymus des 17 Jh.s, der als einziger die Inschrift überliefert, PVMIENSES, doch ist der erste – korrigierte – Buchstabe eher ein D.

¹²² Ob die Luna-Weihung aus dem nahen Castillo de Locubín (CIL II 2092 = 5509), eine von nur drei in Hispanien (außerdem CIL II 3716 aus Menorca und 4458 aus Isona; ILER 6779 ist ganz unsicher; zusammen mit Sol in CIL II 258. 259 + add., auf einem Vielgötterstein in CIL II 2407) und die einzige aus der Baetica, mit dem Namen der *Lunenses* in Beziehung steht, muß vorläufig offenbleiben.

gängigen iberischen Ortsnamentyp entspräche, ¹²³ doch ist *Polcone* (n)sis noch einmal in Z. 8 der Inschrift belegt, weshalb vorläufig an dieser Form festzuhalten ist. Auch die *Dumienses*, ein weiteres Munizipium, wie aus der Nennung der Dekurionen hervorgeht, sind sonst unbekannt, es sei denn, man folge Mommsens Vorschlag, den ersten Teil der *origo*-Angabe EST-|TLEDVNENSIS (so wohl die beste Tradition) der Grabinschrift CIL II 1601 von Fuente Alhama (Luque, 7 km westlich von Fuente Tójar) als die an falscher Stelle eingefügte Formel s(it) t(ibi) t(erra) l(evis) zu athetieren, womit sich ein Stadtname *Dun* (i) enses oder *Dum* (i) enses ergäbe.

Für die Lokalisierung des von Plinius (nat. 3, 10) unter den celeberrima oppida zwischen dem Baetis und dem Meer, also in Bastetanien und vermutlich im Conventus Astigitanus, genannten Sucaelo gestattet auch die Angabe domo Sucaeloni auf der Grabinschrift AE 1935, 6, die ein Cordubenser Bürger und Duumvir seiner Tochter in Iliturgicola setzte, keine Präzisierung.¹²⁴ Zwei Munizipien werden in einer westlich von Alcalá la Real gefundenen Inschrift erwähnt, 125 nach der ein Sevir Ipolcobulcule (n)sis APVEACLESIS (nach einer anderen Version AIV · EACLESIS) incola Statuen für Antoninus Pius und seine Söhne stiftete. Während es sich wegen der unterschiedlichen Suffixe verbietet, den Namen des Ortes, in dem der Bürger von Ipolcobulcula als incola wohnte und durch Wiederherstellung der Wasserversorgung zu Ehren kam, mit Aiungi in Verbindung zu bringen, ist nicht völlig auszuschließen, daß sich an der verderbten Stelle ein Iliturgic(o)le(n)sis verbirgt. Fernzuhalten ist jedenfalls die origo-Angabe Agul(ensis?) der Grabinschrift CIL II 1657 aus Carcabuey (Ipolcobulcula), die aber ihrerseits mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von der bei Plinius (nat. 3, 10) genannten, aber noch nicht lokalisierten Stadt Agla Minor abgeleitet ist. 126

Ob die mehrfachen Funde von Münzen mit der Legende BORA bei Las Casillas, 127 9 km nordöstlich von Alcaudete, erlauben, dort eine sonst unbekannte

¹²³ Vgl. neben den zahlreichen Ortsnamen auf *Ipo*- vor allem *Ipolcobulcula* (der Name, der nach Hübners Vermutung tatsächlich in der Inschrift gestanden haben soll), eine Zusammensetzung aus *Ipolco* und *Obulco* (selbst das Diminutiv *Obulcula* ist als Ortsname bei La Luisiana [Sevilla] belegt). Doppelformen mit bzw. ohne anlautendes *i*- sind auch sonst bekannt, allerdings für unterschiedliche Orte, vgl. etwa Tucci (Martos) und Ituci (Torreparedones?, Baena).

¹²⁴ Sie erlaubt vor allem nicht, Sucaelo am Cerro Las Cabezas anzusetzen, wie J.M.DE NAVASCUÉS Y DE JUAN, Anuar. Cuerpo Fac. Arch. Bibl. Arq. 1, 1934, 334 ff., aufgrund der Inschrift annahm.

¹²⁵ CIL II 1643. Die Angaben des venezianischen Reisenden B. RAMBERTO (Mitte 16. Jh.), der als einziger die Inschrift überliefert, – «en el camino de Pliego [jetzt Priego de Córdoba] ad Alcalá, media legua al Pozzo del Torcon» – lassen keine genauere Lokalisierung zu, weil die Lage des «Pozzo del Torcon» in Vergessenheit geraten ist.

¹²⁶ Dies vermutete bereits D. Detlefsen, Die geographie der provinz Baetica bei Plinius (n. h. III, 6–17), Philologus 30, 1870, 290 (vgl. Hübner, CIL II p. 872). Die gleiche *origo* vielleicht auch in CIL II 1658.

¹²⁷ VILLARONGA a.O. (o. Anm. 112) 364 (1. Hälfte 2. Jh. v. C.). Leider bleibt unklar, ob die Zone der Funde mit der rund 5 km westlich von Las Casillas gelegenen römischen Siedlung

Stadt Bora anzusetzen und ob diese Stadt auch noch in der Kaiserzeit als selbständiges Gemeinwesen weiterexistierte, muß unsicher bleiben.

Schließlich sei noch die *origo*-Bezeichnung *Siccaenas* der bereits zitierten Grabstele CIL II 1598 vom Monte Horquera westlich von Iponoba (bei Baena) erwähnt, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Stadt dieser Zone bezieht, von der wir weder die Lage noch die genaue Namensform kennen.¹²⁸

Über ein Dutzend Städte, wenn wir uns nur an die bis jetzt bekannten Namen halten, drängten sich also hier auf engstem Raum – einem Gebiet von rund 35 km Ost-West- und etwa 20 km Nord-Süd-Erstreckung – zusammen. Zumeist weniger als 15 km von ihren Nachbarstädten entfernt und nicht selten in Sichtweite von ihnen gelegen, verfügten diese – als Erbe einer unruhigeren Vergangenheit – auf gut zu verteidigenden Hochplateaus und Hügelkuppen angelegten Städte und Städtchen über Territorien, die in vielen Fällen 50 km² nicht überstiegen haben dürften. Nur ein kleiner Teil davon war kultivierbares Fruchtland, der Rest Fels und Karst; selbst die dank der relativ hohen Niederschläge reichlich fließenden Bäche und Flüsse waren wegen ihres teilweise hohen Salzgehalts nur bedingt zur Wasserversorgung und Bewässerung zu gebrauchen. Der Grund für die politische Zersplitterung ist die Natur des Landes, die in dem zerklüfteten Subbätischen Gebirge¹²⁹ lediglich Raum für kleine und kleinste Siedlungskammern läßt, deren Verbindung untereinander zum Teil nur über Pässe und durch Schluchten möglich war.

Trotzdem, und dies ist das eigentlich Erstaunliche, verfügten, wie uns die Inschriften lehren, 130 diese Städte, nachdem sie von den Flaviern wohl ausnahmslos

auf der Ladera Oeste des Cortijo Camposolo und des Cortijo Almendro zu identifizieren ist, die S.Montilla Pérez, AAA 1986, Sevilla 1987, II 146–147, zu den bedeutendsten im Gemeindegebiet von Alcaudete zählt.

¹²⁸ HÜBNER dachte an *Siccaena* oder *Siccaenum*, doch bleibt dies angesichts des für die Gegend ganz ungewöhnlichen Suffixes unsicher. S. auch WIEGELS a.O. (o. Anm.117) 45 Anm.1 (der die Tribus Galeria des Verstorbenen mit der Stadt von Torreparedones [Ituci?] in Verbindung zu bringen suchte, was aus geographischen Gründen ganz unwahrscheinlich ist).

¹²⁹ A. LÓPEZ ONTIVEROS, Relieve y morfología, in: Córdoba y su provincia, Sevilla 1985, I 45, bezeichnet das Relief der Zone als eines der komplexesten und kompliziertesten der gesamten Halbinsel.

¹³⁰ Archäologische Ausgrabungen in Stadtzentren wurden bisher nur in Iponoba (A.M. Muñoz Amilibia, Excavaciones en el Cerro del Minguillar de Baena [Córdoba], Instituto de Arqueología y Prehistoria, Universidad de Barcelona, Memoria 1975, 15–16; dies., Excavaciones de Iponoba. Novedades arqueológicas, in: Segovia. Symposium de arqueología romana, Barcelona 1977, 279–283) und Iliturgicola (D. Vaquerizo Gil – J.F. Murillo Redondo – F. Quesada Sanz, Anales de Arqueología Cordobesa 3, 1992, 171–197) durchgeführt, haben aber nur geringe Aufschlüsse über die Anlage dieser Städte ergeben. Zur möglichen Existenz eines Theaters in Iliturgicola s. F. Leiva Briones, Iliturgicola Nr. 3 (Fuente Fójar, Dez. 1991), S. 11.

zu Munizipien latinischen Rechts erhoben wurden, über politische Institutionen, soziokulturelle Normen und urbane Strukturen, die sich in nichts - außer vielleicht im Masstab - von denjenigen unterschieden, die wir von sonstigen römischen Provinzstädten kennen. Wir hören von Foren und Tempeln, 131 allenthalben ist der ordo decurionum, sind Duumviri, Pontifices, Seviri, Augustales, Gemeindesklaven¹³² bezeugt, man hat eine Bronzekopie der lex Flavia municipalis, 133 das Gemeindeterritorium wird vermessen und terminiert, 134 Kaisern und verdienten Mitbürgern werden Ehrenstatuen mit den vertrauten Formeln aufgestellt, Wohltaten für die Allgemeinheit sind soziale Verpflichtung, 135 testamentarische Anordnungen werden formvollendet vollzogen, 136 und selbst die Grabepigramme wiederholen bekannte Muster. 137 Die kleinen Gemeinwesen lebten absolut nicht abgeschnitten von der Umwelt; die räumliche Nähe führte zu einem erhöhten Bevölkerungsaustausch unter ihnen, wie die große Zahl der bezeugten incolae beweist, die in patriotischem Stolz gerne ihre Herkunft nannten (und damit für uns die Identifizierung der einzelnen Städte zu einem fast heillosen Unternehmen machen), und selbst die ordines verschiedener Städte fanden sich (vielleicht mitbedingt durch finanzielle Engpässe) nicht selten zu gemeinsamer Ehrung eines verdienten Bürgers zusammen. Vor allem aber sind es die allgegenwärtigen Patricienses, 138 die sich hier niedergelassen hatten oder ihren Geschäften nachgingen, die bezeugen, daß diese Städte, von der Provinzhauptstadt Corduba aus gesehen, zwar hinter dem Berg, aber absolut nicht aus der Welt lagen.139

Vor diesem Hintergrund verliert auch das neue, auf den ersten Blick so überraschend wirkende Zeugnis einer Grabbuße etwas von seiner Singularität. Wahrscheinlich war die Grabbuße tatsächlich ein selten benutztes Rechtsmittel in Hispanien, aber unsere Inschrift zeigt die vollkommene Normalität, mit der sie ge-

¹³¹ CIL II 1650. 2098.

¹³² AE 1983, 534.

¹³³ Vgl. o. Anm. 117. Irni, wo vor fünfzehn Jahren die bekannten Bronzetafeln mit der lex Irnitana gefunden wurden, liegt rund 100 km weiter westlich in einer Landschaft, die der hier geschilderten weitgehend gleicht.

¹³⁴ AE 1986, 334c, domitianischer Terminus zwischen Cisimbrium und Ipolcobulcula, aufgestellt auf Beschluß des Statthalters.

¹³⁵ Z.B. CIL II 1643 (Wasserversorgung). 1647 (epulo dato).

¹³⁶ Vgl. etwa CIL II 1637 mit einem curator operis und zwei arbitri.

¹³⁷ Vgl. AE 1985, 560.

¹³⁸ AE 1935, 6 (Iliturgicola); CIL II 1600 (Iponoba); HEp 1, 1989, 273 (Cisimbrium); CIL II 1637 sowie eine unpublizierte Grabinschrift (Ipolcobulcula); CILA Jaén 645 mit Verkennung der *origo*-Angabe (Sosontigi).

¹³⁹ Sogar ein im fernen Pannonien geborener Veteran der ravennatischen Flotte ließ sich im 3. Jh. 25 km von Alcaudete entfernt nieder (CIL II²/7, 127a); möglicherweise hatte er in einem an der Meerenge stationierten Detachement der Flotte Dienst getan.

handhabt wurde, und sollte als Warnung vor vorschnellen Argumenten ex silentio dienen.

Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts Amalienstr. 73 b 80799 München Departamento de Historia Antigua Universidad Nacional de Educación a Distancia Edificio de Humanidades Senda del Rey, s/n Ciudad Universitaria E-28040 Madrid